

# BUNDESRAT

## Bericht über die 353. Sitzung

Bonn, den 5. Juni 1970

### Tagesordnung:

- |   |       |  |       |
|---|-------|--|-------|
| Anteilnahme an den Naturkatastrophen in Rumänien und Peru . . . . .   | 111 A | Durchführungsgesetz zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft (Drucksache 277/70) . . . | 112 D |
| Begrüßung einer Delegation von Abgeordneten der Ersten und Zweiten Kammer des Niederländischen Parlaments . . . . .   | 111 B | Meyer (Rheinland-Pfalz),<br>Berichtersteller . . . . .   | 112 D |
| Zur Tagesordnung . . . . .  | 111 B | Ertl, Bundesminister für Ernährung,<br>Landwirtschaft und Forsten . . . . .  | 113 C |
| Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen, sozialversicherungsrechtlichen und anderen Vorschriften (Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz) (Drucksache 347/70) . . . | 111 D | Dr. Heubl (Bayern) . . . . .   | 114 C |
| Bundestagsabgeordneter Dr. Arndt<br>(Hamburg), Berichterstatter . . . . .   | 111 D | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85<br>Abs. 1 GG. Billigung einer Stellungnahme   | 115 C |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84<br>Abs. 1 GG . . . . .   | 112 B | Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften (Drucksache 335/70) . . . . .   | 115 D |
| Verwaltungskostengesetz (VwKostG)<br>(Drucksache 348/70) . . . . .  | 112 C | Grabert (Berlin) . . . . .   | 115 D |
| Dr. Strelitz (Hessen), Berichterstatter .   | 112 C | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105<br>Abs. 2 GG . . . . .   | 116 A |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84<br>Abs. 1 GG . . . . .   | 112 C | Neuntes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 279/70) . . . . .   | 116 A |
|   |       | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77<br>Abs. 2 GG . . . . .   | 116 A |

- Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 29. Juli 1969 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen (Drucksache 278/70)** . . . 132 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 132 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Drucksache 222/70)** . . . . . 132 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 132 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (Drucksache 221/70)** . . . . . 132 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 132 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. November 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die steuerliche Behandlung von Kraftfahrzeugen im internationalen Verkehr (Drucksache 219/70)** . . . . . 132 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 132 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die steuerliche Behandlung von Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (Drucksache 220/70)** . . . . . 132 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 132 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. November 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien über den Luftverkehr (Drucksache 198/70)** . . . . . 132 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 132 A
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Erzeugung und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Honig (Drucksache 184/70)** . . . . . 132 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 132 C
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften (Drucksache 539/69)** . . . 132 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 132 C
- Verordnung über die Einfuhr und die Durchführung von Hasen und Kaninchen — Hasen-Einfuhrverordnung — (Drucksache 250/70)** 132 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 132 D
- Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Eichordnung (Drucksache 188/70)** . . . . 132 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 132 C
- Verordnung über Prüfstellen für die Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Prüfstellenverordnung) (Drucksache 236/70)** . . . . . 132 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 132 D
- Verordnung über die Gültigkeitsdauer der Eichung (Eichgültigkeitsverordnung) (Drucksache 238/70)** . . . . . 132 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 132 D
- Verordnung über die Pflichten der Besitzer von Meßgeräten (Drucksache 237/70)** . . . 132 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 132 D
- Verordnung über öffentliche Waagen (Wägeverordnung) (Drucksache 239/70)** . . 132 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 132 D
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) (Drucksache 245/70)** . 132 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 132 C

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Speiseeis** (Drucksache 225/70) 133 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 132 D

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 246/70) . . . . . 133 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 132 D

**Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 186/70) . . . . . 133 A

Beschluß: Billigung des Vorschlages in Drucksache 186/70 . . . . . 133 A

**Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Deutschen Pfandbriefanstalt, Wiesbaden** (Drucksache 201/70) 133 A

Beschluß: Billigung des Vorschlages in Drucksache 201/70 . . . . . 133 A

**Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds für den Kohlenbeirat beim Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete** (Drucksache 249/70) . . . . . 133 C

Beschluß: Billigung des Vorschlages in Drucksache 249/70 . . . . . 133 A

**Bestimmung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker** (Drucksache 255/70) . . . . . 133 C

Beschluß: Billigung des Vorschlages in Drucksache 255/70 . . . . . 133 A

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 330/70) . . . . . 133 C

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 133 C

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer nationalen Stiftung „Hilfswerk für das behinderte Kind“** (Drucksache 261/70) . . . . . 116 B

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 116 B

Jahn, Bundesminister der Justiz . . . . . 117 C

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) . . . . . 119 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 120 B

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften** (Drucksache 272/70) . . . . . 120 B

Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundeskanzler . 120 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 121 A

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 22. April 1970 zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 273/70) . . . . . 121 A

Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundeskanzler . 120 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 121 B

**Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG)** (Drucksache 258/70) . . . . . 121 B

Arndt (Hessen), Berichterstatter . . . 121 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 123 A

**Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985** (Drucksache 206/70) . . . . . 123 A

Arndt (Hessen), Berichterstatter . . . 123 B

Qualen (Schleswig-Holstein) . . . . . 124 B

Fink (Bayern) . . . . . 124 C

Börner, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen . . . . . 125 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 126 D

**Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1971** (Drucksache 202/70) . . . . . 126 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 126 D

<b>Entwurf eines Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr (FahrpersGSt)</b> (Drucksache 192/70) . . . . .	126 D	<b>Beschluß:</b> Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	130 A
<b>Beschluß:</b> Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	127 A	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt</b> (Drucksache 199/70) . . . . .	130 A
<b>Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1970 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1970)</b> (Drucksache 215/70)	127 A	Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller . . . . .	130 A
<b>Beschluß:</b> Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	127 B	<b>Beschluß:</b> Der Gesetzentwurf soll nach Maßgabe der angenommenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden	130 D
<b>Entwurf eines Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974 und 1975</b> (Drucksache 224/70) . .	127 B	<b>Sozialbericht 1970</b> (Drucksache 208/70) . .	130 D
<b>Beschluß:</b> Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	127 B	<b>Beschluß:</b> Billigung einer Stellungnahme . . . . .	131 A
<b>Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes</b> (Drucksache 275/70) . . . . .	127 B	<b>Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft</b> (Drucksache 270/70) . . . . .	131 A
Frau Strobel, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit . .	127 C	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . .	131 A
Fink (Bayern) . . . . .	128 A, 128 D	<b>Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Bundestagswahl 1969</b> (Drucksache 240/70) . . . . .	131 A
Grabert (Berlin) . . . . .	128 C	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß § 51 des Bundeswahlgesetzes nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .	131 B
<b>Beschluß:</b> Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	129 A	<b>Wahl eines Bundesverfassungsrichters</b> (Drucksache 329/70) . . . . .	131 B
<b>Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte</b> (Drucksache 244/70) . . . . .	129 B	<b>Beschluß:</b> Bundesrichter beim Bundesgerichtshof Dr. Helmut Simon wird zum Verfassungsrichter gewählt . . . . .	131 C
Dr. Auerbach, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	129 B	<b>Nächste Sitzung</b> . . . . .	131 D
<b>Beschluß:</b> Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	129 D		
<b>Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes</b> (Drucksache 243/70) . . . . .	129 D		

## Verzeichnis der Anwesenden

- Vorsitz:**  
Bundesratspräsident Dr. Röder,  
Ministerpräsident des Saarlandes
- Schriftführer:**  
Wolters (Rheinland-Pfalz)
- Baden-Württemberg:**  
Krause, Innenminister  
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten  
Dr. Brünner, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
- Bayern:**  
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten  
Fink, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern
- Berlin:**  
Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten  
Striek, Senator für Finanzen
- Bremen:**  
Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister  
Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,  
Senator für kirchliche Angelegenheiten
- Hamburg:**  
Frau Dr. Elsner, Senator, Bevollmächtigte der  
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund  
Dr. Heinsen, Senator, Justizbehörde
- Hessen:**  
Dr. Strelitz, Minister des Innern  
Dr. Lang, Minister der Finanzen  
Hempfler, Minister der Justiz  
Arndt, Minister für Wirtschaft und Technik
- Niedersachsen:**  
Bosselmann, Minister der Justiz
- Nordrhein-Westfalen:**  
Kühn, Ministerpräsident
- Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Innenminister  
Wertz, Finanzminister  
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten
- Rheinland-Pfalz:**  
Wolters, Minister des Innern  
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau  
und Forsten  
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wieder-  
aufbau  
Dr. Geissler, Sozialminister
- Saarland:**  
Becker, Minister der Justiz  
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und  
Gesundheitswesen
- Schleswig-Holstein:**  
Qualen, Finanzminister  
Engelbrecht-Greve, Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten
- Von der Bundesregierung:**  
Ertl, Bundesminister für Ernährung, Landwirt-  
schaft und Forsten  
Jahn, Bundesminister der Justiz  
Frau Strobel, Bundesminister für Jugend,  
Familie und Gesundheit  
Börner, Parlamentarischer Staatssekretär beim  
Bundesminister für Verkehr und für das Post-  
und Fernmeldewesen  
Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekre-  
tär beim Bundeskanzler  
Dr. Reischl, Parlamentarischer Staatssekretär  
beim Bundesminister der Finanzen  
Dr. Auerbach, Staatssekretär des Bundesministe-  
riums für Arbeit und Sozialordnung  
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium des Innern  
Dr. Schöllhorn, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium für Wirtschaft
- Für den Vermittlungsausschuß:**  
Dr. Arndt (Hamburg), Bundestagsabgeordneter



(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 353. Sitzung

Bonn, den 5. Juni 1970

Beginn: 10.00 Uhr

**Präsident Dr. Röder:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 353. Sitzung des Bundesrates.

(Die Anwesenden erheben sich.)

In den letzten Wochen haben uns Nachrichten von zwei schweren **Naturkatastrophen** aufgeschreckt.

**Rumänien** mußte eine Hochwasserkatastrophe erleben, wie sie in diesem Land seit Menschengedenken nicht zu verzeichnen war. Viele Menschen haben in den Fluten ihr Leben lassen müssen; zahllose andere sind obdachlos geworden, oder sie haben ihr Hab und Gut eingebüßt.

(B)

**Peru** ist durch zwei schwere **Erdbeben** heimgesucht worden. Die Nachrichten, die uns über das Ausmaß dieser Katastrophen erreicht haben, lassen allenfalls erst ahnen, was sich in diesem Lande ereignet hat. Es wird wohl noch geraume Zeit dauern, bis man das ganze Ausmaß der Katastrophe überblicken kann. Tod, Seuchen, Verwüstung und Not haben das Land in große Bedrängnis gebracht.

Der Bundesrat gedenkt der Toten in beiden Ländern und der Leiden der betroffenen Bevölkerung in aufrichtiger Anteilnahme. — Ich danke Ihnen.

In der heutigen Sitzung des Bundesrates erweist eine **Delegation von Abgeordneten der Ersten und Zweiten Kammer des Niederländischen Parlaments** dem Bundesrat die Ehre ihres Besuchs. Der Bundesrat ist an Kontakten zu den Parlamenten und den Parlamentariern anderer Länder sehr interessiert. Wir haben besonders in Europa eine Vielfalt gemeinsam interessierender Probleme zu erörtern. Wir freuen uns daher über Ihren Besuch aus dem Nachbarland. Ich begrüße unsere niederländischen Gäste im Namen des Hauses sehr herzlich.

(Beifall.)

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Sie ist noch rechtzeitig durch einen Nachtrag erweitert worden um das „Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften“. Diese Vorlage soll nach Punkt 3 aufgerufen werden.

Außerdem sind wir übereingekommen, die Tagesordnung der heutigen Sitzung um den Punkt „Wahl eines Bundesverfassungsrichters“ zu ergänzen. Die entsprechende Vorlage soll am Ende der Sitzung aufgerufen werden.

Anträge oder Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung liegen mir im übrigen nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß das Haus die Tagesordnung in dieser Form genehmigt hat.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen, sozialversicherungsrechtlichen und anderen Vorschriften (Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz)** (Drucksache 347/70).

Dieser Punkt kommt aus dem Vermittlungsausschuß zurück. Die Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Abgeordneter Dr. Arndt übernommen; ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Bundestagsabgeordneter **Dr. Arndt** (Hamburg), Berichtersteller: Herr Präsident, Frau Senatorin, meine Herren Senatoren und Minister! Im Auftrage des Vermittlungsausschusses darf ich Ihnen folgenden Bericht erstatten.

Der Bundesrat hatte den Vermittlungsausschuß für das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz wegen zweier Punkte angerufen, nämlich wegen der Justizverwaltungskostenordnung und wegen des Seelotsgesetzes. Ich kann in diesem so sachkundigen Hause wohl darauf verzichten, im einzelnen darzulegen, worum es sich bei diesen beiden Gesetzen handelt. Es geht um zwei Änderungen, die bewirken sollen, daß die Ermächtigung für den Erlaß von Gebührenordnungen, die auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts notwendig geworden ist, in Ordnung gebracht wird. Auch in der würdigen Atmosphäre dieses Hauses darf ich sagen, daß dieses Gesetz wegen der juristischen Schwierigkeit und der Kompliziertheit der Materie im Deutschen Bundestag die Bezeichnung „Scheusal“ trug.

(A) Der Vermittlungsausschuß hat Ihrem Vermittlungsbegehren zur **Justizverwaltungskostenordnung** nicht stattgegeben, sondern beschlossen, Ihnen insoweit zu empfehlen, die Fassung, die der Deutsche Bundestag ursprünglich bereits beschlossen hatte, aufrechtzuerhalten.

Zum **Seelotsgesetz** hingegen hat der Vermittlungsausschuß vorgeschlagen, daß die Fassung, die Sie zur Grundlage Ihres Anrufungsbegehrens gemacht haben, Gesetz wird. Hierfür waren folgende Überlegungen maßgebend. Während es der Sinn des **Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes** ist, verfassungsrechtlich notleidend gewordene Verordnungsermächtigungen verfassungskonform zu gestalten, hat hier die Bundesregierung in ihrem Entwurf und der Bundestag in seinem ersten Beschluß systemfremd die Erhebung einer neuen, zusätzlichen Gebühr beschlossen. Diese Gebühr sollte erhoben werden für die Anwendung von Landradar bei der Lotsung von Seeschiffen, die sich in deutsche Seehäfen begeben. Der Vermittlungsausschuß war mit Ihnen der Meinung — ich sage das, obwohl Mitglieder der Ersten und Zweiten Kammer des Niederländischen Parlaments gerade hier anwesend sind —, daß diese zusätzliche Belastung des Schiffsverkehrs zu den deutschen Seehäfen eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der deutschen Seehäfen bedeutet, die ohnedies in einer sehr harten Konkurrenz mit den Seehäfen der Beneluxländer liegen. Der Vermittlungsausschuß empfiehlt Ihnen daher, diese neue Gebühr nicht einzuführen.

(B) In diesem Zusammenhang darf die Berichterstattung auch nicht darauf verzichten, Ihnen kurz deutlich zu machen, daß hierdurch die Rechte und Ausichten der Seelotsen nicht beeinträchtigt werden. Es geht hier nur um die Ermächtigung, Gebühren zugunsten der Staatskasse zu erheben; es geht also nicht um die Entgelte, die die Lotsen selber bekommen. Diese Frage wird hiermit nicht präjudiziert. Es wird auch nicht die Frage der Rechtsstellung der Seelotsen präjudiziert, ob nämlich die Tätigkeit an dem Landradar nun Lotsentätigkeit im Sinne der Arbeitsplatzbeschreibung ist oder nicht. Es geht — ich wiederhole es — ausschließlich um die Frage, welche Gebühren der Bundesfiskus in Form von Lotsengebühren zu erheben befugt sein soll.

Meine Damen und Herren, ich schließe meine Berichterstattung mit der Bitte, dem **Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz** in der nunmehr vorliegenden Form zuzustimmen, also einschließlich Ihres Begehrens zum **Seelotsgesetz**, aber auch der **Justizverwaltungskostenordnung** in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichtersteller. Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem Gesetz **zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat entsprechend der Vorlage **beschlossen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Verwaltungskostengesetz (VwKostG)** (Drucksache 348/70).

Dieser Punkt kommt aus dem Vermittlungsausschuß zurück. Ich bitte Herrn Minister Dr. Strelitz, für den Vermittlungsausschuß zu berichten.

**Dr. Strelitz** (Hessen), Berichtersteller: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Dieses Hohe Haus hatte den Vermittlungsausschuß bei diesem Gesetz insbesondere deshalb angerufen, um die Anwendung des Verwaltungskostengesetzes auf die **Gebührenkosten öffentlicher Verwaltungstätigkeit** von Bundesbehörden zu beschränken. Der vom Bundestag und von der Bundesregierung vorgelegte Text sah vor, auch die Verwaltungstätigkeit von **Landesbehörden** in das Gesetz einzubeziehen. Dadurch wurden von diesem Hause erhebliche Schwierigkeiten befürchtet. Da die Mitglieder dieses Hauses als Autoren des Anrufungsbegehrens ihre Motive selbst kennen, darf ich mich sicher — mit Genehmigung des Herrn Präsidenten — auf die Verweisung auf die Drucksache 217/70 (Beschluß) beschränken und Ihnen mitteilen, daß der Vermittlungsausschuß in seiner vorgestrigen Sitzung beschlossen hat, Ihnen vorzuschlagen, daß das vom Deutschen Bundestag in seiner 45. Sitzung am 22. April 1970 beschlossene Verwaltungskostengesetz bestätigt wird. Das heißt, daß das Anrufungsbegehren im Vermittlungsausschuß keinen Erfolg gehabt hat.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichtersteller. Wird das Wort hierzu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer der Vorlage **zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Durchführungsgesetz zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft** (Drucksache 277/70).

Ich bitte Herrn Staatsminister Meyer, Bericht zu erstatten.

**Meyer** (Rheinland-Pfalz), Berichtersteller: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat sich in seiner 351. Sitzung am 17. April 1970 mit der Vorlage im ersten Durchgang befaßt. Ich verweise auf meine damalige Berichterstattung und kann mich heute darauf beschränken, auf die inzwischen eingetretenen **Änderungen des Gesetzentwurfs** einzugehen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 50. Sitzung am 6. Mai 1970 die heute zur Beratung anstehende Fassung angenommen. Sie weicht gegenüber den

(A) bisherigen Vorlagen in dem § 4 — Abgrenzung und Umfang der unmittelbaren Ausgleichsleistungen —, § 5 — Sonderbestimmungen bei Betriebsübergang — und § 6 — Zuständigkeit und Verfahren — ab.

Die Änderungen in § 4 betreffen den **Flächenschlüssel**. Die ursprüngliche Regierungsvorlage sah drei Gruppen vor. Der Bundesrat hatte zwei Gruppen für zweckmäßiger gehalten. Die neue Fassung sieht vier Gruppen vor. Vier Gruppen ermöglichen selbstverständlich eine den jeweiligen Ertragsverhältnissen besser angemessene Abstufung, sind aber verwaltungsmäßig schwieriger zu handhaben. Ausdrücklich begrüßen möchte ich, daß bei der Einteilung in vier Gruppen Hopfen, Tabak und Rebflächen im Ertrag in die dritte Gruppe eingereiht worden sind. Die einzelnen Gruppen werden mit den Faktoren 1, 1,5, 2,5 und 10 bewertet. Der Bundestag hat den Verteilerschlüssel mit vier Gruppen u. a. damit begründet, daß der Vier-Gruppen-Schlüssel den von der EG-Kommission vorgebrachten Bedenken gegen den Drei-Gruppen-Schlüssel in der Regierungsvorlage Rechnung trage. Der Bundestag hat dabei leider auch den Koeffizienten für die dritte Gruppe von 4 auf 2,5 gesenkt.

§ 5 Abs. 1 wurde dahin gehend ergänzt, daß der einmalige Betrag auch dann gewährt wird, wenn durch die Landaufnahme mindestens das 3fache der nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte festgesetzten Mindesthöhe für eine Existenzgrundlage erreicht wird.

(B) In § 5 Abs. 4 wird ergänzend bestimmt, daß der abgebende Betrieb neben der Hofstelle, dem Odland und den forstwirtschaftlichen Nutzflächen eine landwirtschaftliche Nutzfläche bis zu 25 v. H. der Mindesthöhe einer Existenzgrundlage nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte zurückbehalten kann. Der Bundestag ist damit einer Empfehlung des Bundesrates gefolgt.

In § 6 Abs. 1 ist nunmehr vorgesehen, daß die zur Ausführung des Gesetzes ergehenden Weisungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erteilen sind.

Auf die im übrigen erfolgten redaktionellen Änderungen brauche ich hier nicht einzugehen.

Mit dieser Vorlage haben sich der Agrarausschuß federführend und der Rechtsausschuß des Bundesrates mitberatend befaßt. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat zu § 6 gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Ich verweise hierzu auf die bereits im ersten Durchgang vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Beauftragung der landwirtschaftlichen Alterskassen mit der Durchführung des DM-Aufwertungsausgleichs. Obwohl die Auffassung des Rechtsausschusses auch vom Agrarausschuß geteilt wird, schlage ich dem Hohen Hause vor, der Stellungnahme des federführenden Agrarausschusses in der Fassung des Landes Baden-Württemberg, die Ihnen in der Drucksache 277/1/70 vom 25. Mai 1970 vorliegt, und dem Gesetzesbeschluß zuzustimmen. Dies ist im Hinblick auf die bisherigen Erörterungen

im Bundesrat allerdings nur aus dem Gesichtspunkt (C) zu rechtfertigen, daß eine Verzögerung der Auszahlung der Ausgleichsbeträge vermieden werden sollte.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat nunmehr Herr Bundesminister Ertl.

**Ertl,** Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Durchführungsgesetz zum Aufwertungsausgleichsgesetz, das Ihnen heute im zweiten Durchgang zur Beschlußfassung vorliegt, bildet den Abschluß unserer gemeinsamen Anstrengungen. Herr Kollege Meyer hat bereits auf die vielfältige Problematik hingewiesen. Ich möchte mich bei Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, sehr herzlich für die rasche und zügige Behandlung dieses Gesetzes bedanken.

Bei der **Konzeption des Durchführungsgesetzes** waren vier Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die ich bei anderer Gelegenheit als das „magische Viereck“ bezeichnet habe. Dieses Viereck setzt sich zusammen aus der Notwendigkeit, den Aufwertungsausgleich möglichst gerecht, praktikabel und EWG-konform zu gestalten sowie eine möglichst gleichzeitige Auszahlung zu gewährleisten. Wir haben diesbezüglich sehr intensive Beratungen geführt. Ich brauche hier auf die Details nicht mehr einzugehen. Ich glaube aber, daß wir so, wie wir den derzeitigen Schlüssel ausgehandelt haben, das „magische Viereck“ erreichen, d. h. eine zügige Behandlung, eine optimale Berücksichtigung der Ausgleichsverluste (D) in einem gerechten Schlüssel, soweit man überhaupt bei politischen Maßnahmen und Gesetzen eine optimale Gerechtigkeit erzielen kann, und ich glaube auch, daß damit die Bedenken bezüglich der EWG-Konformität beseitigt sind.

Ich möchte nicht versäumen, hier auch Wissenschaft, Praxis und Verwaltung sehr dafür zu danken, daß sie in einer sehr intensiven Beratung und Mitarbeit geholfen haben, eine optimale Lösung zu finden.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zu der Kritik bezüglich der vorgesehenen **Auszahlung der unmittelbaren Ausgleichsleistungen durch die landwirtschaftlichen Alterskassen**. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß es nicht in der Absicht der Bundesregierung liegt, in den Kompetenzbereich der Länder einzugreifen oder gar ihre Zuständigkeit für die Agrarstrukturpolitik zu schmälern. Wenn dieser Eindruck entstanden sein sollte, so täte mir das außerordentlich leid. Entscheidend für die Wahl des Auszahlungsverfahrens war für die Bundesregierung, daß es sich hierbei nicht um agrarpolitische oder strukturpolitische Aufgaben, sondern im wesentlichen um zahlungstechnische Vorgänge handelt. Soweit in dem Durchführungsgesetz jedoch agrarstrukturpolitische Maßnahmen angesprochen sind, wird eine Mitwirkung der Länder sichergestellt. Dies gilt z. B. für die Sonderbestimmung des § 5 Abs. 6 des Durchführungsgesetzes in Verbindung mit § 6 der Ausführungsverordnung.

(A) Im übrigen muß ich hier noch einmal mit Nachdruck einem Mißverständnis entgegenreten. Über die Verwendung der Mittel, die auf Grund des degressiven Charakters der unmittelbaren Ausgleichsleistungen ab 1972 für **struktur- und sozialpolitische Maßnahmen** eingesetzt werden sollen, wird im Rahmen dieses Gesetzes keine Regelung getroffen. Es ist selbstverständlich, daß die Länder an der Entscheidung über die Art der Verwendung der Mittel in vollem Umfange beteiligt werden.

Ich darf zusammenfassend noch einmal betonen, daß es sich bei diesem Gesetz um einen Kompromiß handelt, der in der breiten Öffentlichkeit unter Hinzuziehung von Wissenschaft, Praxis und Verwaltung zustande gekommen ist, und daß die gefundene Lösung den Bestimmungen des EWG-Vertrages entspricht. Es täte mir sehr leid, wenn wegen des Meinungsstreites über den Auszahlungsmodus — den ich persönlich immer nur unter pragmatischen Gesichtspunkten gesehen habe — die **Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern** getrübt würde. Ich lege im Interesse der Sache großen Wert darauf, mit meinen Kollegen in bestem Einvernehmen zusammenzuarbeiten. Denn ich glaube, diese Zusammenarbeit ist für die derzeitige sehr schwierige Phase der Agrarpolitik notwendig, und sie ist vor allem notwendig, damit die Landwirtschaft Vertrauen zu unserer gemeinsamen Arbeit hat.

(B) Ich bin mir dessen bewußt, daß vielleicht noch mehr Zeit notwendig wäre, um in Gesprächen das eine oder andere zu klären. Ich darf Sie aber doch bitten, dafür Verständnis zu haben, daß nicht nur dieses Gesetz, das ja bereits das zweite Gesetz über den Einkommensausgleich ist, eine erhebliche Zeit sowohl im Vorbereitungsstadium in meinem Hause wie in der parlamentarischen Beratung wie aber auch durch die Hinzuziehung von Praxis und Wissenschaft beansprucht hat, sondern daß wir darüber hinaus die schwierigen Verhandlungen um die Weinmarktordnung führen mußten, die mich reichlich mehr Zeit gekostet haben, als mir lieb war, und ich darf hinzufügen, daß es schließlich gerade auch in diesen Tagen darum ging, über den Haushalt Lösungen zu finden, die einigermaßen den Bedürfnissen gerecht werden. So mußte ich eben diesen Schwerpunkten mein Hauptaugenmerk schenken, und dabei ist vielleicht das eine oder andere Gespräch zu kurz gekommen. Ich würde mir sehr wünschen, daß auch ich persönlich, wenn diese Phase der Gesetzgebung abgeschlossen ist, in einen normaleren Arbeitsrhythmus komme, was dann sicherlich auch eine noch intensivere Zusammenarbeit ermöglichen wird.

In diesem Sinne, Herr Präsident, meine Damen und Herren, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diesem Gesetz Ihre Zustimmung geben könnten. Denn damit wird sicherlich ein berechtigter Anspruch der Landwirtschaft erfüllt, und die Landwirtschaft wird noch vor der Ernte — und das ist ja für sie gerade eine sehr angespannte finanzielle Situation — das Geld bekommen können. Wir sollten uns gemeinsam bemühen — Herr Kollege Meyer hat es bereits angekündigt —, von uns aus, möge auch das eine

oder andere Bedenken bleiben, nach dem Motto zu handeln: Wer schnell gibt, gibt doppelt. (C)

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke Ihnen, Herr Bundesminister.

Ich erteile nunmehr das Wort Herrn Staatsminister Dr. Heubl (Bayern).

**Dr. Heubl (Bayern):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Trotz der lebenswürdigen Worte des Herrn Bundesernährungsministers sehe ich mich verpflichtet, namens der **Bayerischen Staatsregierung** einige kritische Bemerkungen zu diesem Gesetz zu machen.

Der Herr Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung der Landwirtschaft Hilfe bei der Überwindung ihrer Schwierigkeiten versprochen, damit sie — ich zitiere wörtlich — „sich zu einem gleichrangigen Teil unserer modernen Volkswirtschaft entwickeln kann, der an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung in vollem Umfang teilnimmt“.

Eine der ersten Maßnahmen der neuen Bundesregierung war die Aufwertung der D-Mark, die der deutschen Landwirtschaft jährlich einen Nettoverlust von 1,7 Milliarden DM bringt. Dabei ging man damals davon aus — und Herr Kollege Ertl wird das sicher bestätigen —, daß auf der Kostenseite ein Gewinn von 500 Millionen DM für die Landwirtschaft zu verzeichnen wäre. Das ist nach den allgemein bekannten Kostensteigerungen wohl nicht mehr zu erwarten. Außerdem ist es sehr fraglich, ob der Ausgleich über die Mehrwertsteuer in der geschätzten Höhe von 780 Millionen DM tatsächlich in allen Teilbereichen der Landwirtschaft eintreten wird. (D)

Dazu kommt, daß der **direkte Aufwertungsausgleich**, von dem im Augenblicke die Rede ist, einmal auf den Zeitraum von vier Jahren begrenzt ist — was hinterher geschieht, ist völlig offen oder auch nicht offen, nämlich vermutlich nichts mehr — und zum anderen für die Jahre 1972 und 1973 zum überwiegenden Teil degressiv gestaltet wird, d. h. in Form von Struktur- und Sozialmaßnahmen Verwendung finden soll, also einen tatsächlichen Ausgleich für den Aufwertungsschaden nicht mehr darstellt.

Insgesamt gesehen erscheint es — um mich vorsichtig auszudrücken — höchst zweifelhaft, ob die Gesamtverluste der deutschen Landwirtschaft im Zuge der DM-Aufwertung tatsächlich voll ausgeglichen werden.

Ich darf eine zweite Bemerkung machen. Dieses Gesetz läßt eine sehr schwerwiegende Tendenz erkennen, nämlich auf Grund der Lage auf den Märkten in der Gemeinschaft die Einkommenspolitik stärker als bisher von der Preispolitik zu lösen. Das ist von ganz erheblicher agrarpolitischen Bedeutung.

Drittens. Die Bedenken der Bayerischen Staatsregierung richten sich auch gegen die Abwicklung des Aufwertungsausgleichs durch die **landwirtschaftlichen Alterskassen**. Dieses Hohe Haus hat in seiner

(A) Sitzung vom 17. April dieses Jahres mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die von den Landesregierungen bestimmten Stellen diesen Aufwertungsausgleich durchführen sollten. Für die Bayerische Staatsregierung ist die Auszahlung eines Aufwertungsausgleichs kein „reiner Ermittlungs- oder Zahlungsvorgang“, wie die Bundesregierung meint, sondern ein Vorgang von grundsätzlicher agrarpolitischer Bedeutung. Die von der Bundesregierung gewollte Lösung bedeutet, daß eine für die Sozialpolitik geschaffene Einrichtung mit agrarpolitischen und strukturellen Aufgaben betraut wird.

Darüber hinaus bestehen aber auch erhebliche **verfassungsrechtliche Bedenken**. Die in dem Gesetz vorgesehenen Strukturmaßnahmen gehören zu den Gemeinschaftsaufgaben und können daher an sich nicht den Alterskassen als Selbstverwaltungskörperschaften übertragen werden, ganz abgesehen davon, daß eine solche Übertragung von sachfremden Aufgaben an die Alterskassen ein verfassungsrechtlich bedenklicher Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht dieser Körperschaften ist.

Gerade wenn die Bundesregierung eine rasche Auszahlung des Aufwertungsausgleichs will, sollte sie sich hierfür der in der **Landwirtschaftsverwaltung der Länder** bestehenden Einrichtungen bedienen. Diese können das Gesetz in unbürokratischer Form und mit wenig Verwaltungsaufwand vollziehen. Der Herr Bundesernährungsminister war ja ursprünglich auf der Agrarministerkonferenz vom 23. Januar dieses Jahres selbst dieser Auffassung.

Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, (B) daß der **Verteilungsschlüssel** in der vorliegenden Form und mit wenig Verwaltungsaufwand vollziehen. Der Herr Bundesernährungsminister war ja ursprünglich auf der Agrarministerkonferenz vom 23. Januar dieses Jahres selbst dieser Auffassung.

Diese Bedenken der Bayerischen Staatsregierung sind bestimmt von einer echten Sorge um die künftige Gestaltung der Landwirtschaftspolitik und um die Stellung der in der Landwirtschaft tätigen Menschen in unserer Gesellschaft. Aus diesen Gründen hatte die Bayerische Staatsregierung ursprünglich die Absicht, das Anrufungsbegehren des Rechtsausschusses zu unterstützen. Im Hinblick darauf, daß hierdurch jedoch möglicherweise eine Verzögerung in der Auszahlung hätte eintreten können, hat sie hiervon Abstand genommen und wird sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, bei dieser Gelegenheit möchte ich gern noch eine andere Bemerkung machen. Der Fraktionsvorsitzende der SPD im Deutschen Bundestag, Herr Abg. Wehner, hat gestern kritisiert, daß die **Mehrheit der CDU/CSU-regierten Länder** rechtsgültig zustande gekommene Beschlüsse des Deutschen Bundestages in diesem Hause blockiere. Ich möchte ganz nachdrücklich darauf hinweisen, daß wir von unseren verfassungsmäßigen Rechten in diesem Hause nach wie vor in vollem Umfang Gebrauch machen werden

(Wert: Wer hindert Sie denn daran?)

und darin ein Element von „mehr Demokratie“ (C) sehen, die der Herr Bundeskanzler ja auch versprochen hat.

**Präsident Dr. Röder:** Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse und die Begehren der einzelnen Länder liegen Ihnen in den Drucksachen vor. Wir sind uns darüber einig, daß der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden soll. Ich komme daher zur Abstimmung zunächst über das Gesetz und dann über die vom Agrarausschuß empfohlene Stellungnahme einschließlich des Antrages des Landes Baden-Württemberg.

Zunächst bitte ich diejenigen um ein Handzeichen, die dem Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1 GG zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Dann bitte ich diejenigen um ein Handzeichen, die der vom Agrarausschuß empfohlenen Stellungnahme unter Berücksichtigung des Antrages des Landes Baden-Württemberg zustimmen wünschen. — Auch das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Der Bundesrat hat im übrigen die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe nunmehr Punkt 43 der Tagesordnung auf, den wir vorgezogen haben;

**Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften (Drucksache 335/70).** (D)

Der Finanzausschuß schlägt dem Hause vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Wird das Wort hierzu gewünscht? — Bitte, Herr Senator Grabert (Berlin)!

**Grabert (Berlin):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Heute liegt Ihnen die Novelle zum Berlinhilfegesetz erneut zur Abstimmung vor. Im Namen des **Landes Berlin** darf ich Sie recht herzlich bitten, der Empfehlung des Finanzausschusses im Sinne einer positiven Entscheidung zuzustimmen.

Bei diesem neuen Gesetz handelt es sich nicht nur um einen formalen Vorgang, sondern um ein Reformwerk, mit dem die **Nachteile der bisherigen Berlinförderung** beseitigt werden und ein neuer Weg begonnen wird. Es werden künftig nicht nur pauschale Subventionen gegeben, sondern es wird mit gezielten Maßnahmen zur Strukturverbesserung und auch zur Verbesserung der Bevölkerungsstruktur begonnen.

So gesehen, meine Damen und Herren, ist der neue Name des Gesetzes nicht nur eine neue Bezeichnung. Dieses Gesetz ist auch ein praktischer Beweis für die **Zugehörigkeit Berlins zum Rechts-, Wirtschafts- und Finanzsystem des Bundes**. Hier gilt es, weiterhin gemeinsame Interessen zu wahren, und wir wissen diese nicht nur bei Bundestag

(A) und Bundesregierung, sondern auch bei diesem Hohen Hause in guten Händen.

Wir danken dem Bundesrat und seinen Ausschüssen für die schnelle Entscheidung und hoffen, daß auch die Zeit bis zur Verkündung des neuen Gesetzes kurz sein möge; denn dann wäre es möglich, wichtige Bestimmungen des Gesetzes schon vor den großen Ferien auszuführen. Wenn das erreicht wird, wären wir Ihnen ganz besonders dankbar.

**Präsident Dr. Röder:** Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer der Empfehlung des Finanzausschusses zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demgemäß stelle ich fest, daß der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zugestimmt hat.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Neuntes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 279/70).**

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. — Es ist demnach so **beschlossen.** — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Die

(B) **Punkte 5, 19 bis 23, 25, 26, 28 bis 36, 38 bis 42**

rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur **gemeinsamen Beratung** auf. Sie sind in der grünen Drucksache III—7/70 \*) zusammengefaßt, die Ihnen vorliegt.

Wer den in dieser Drucksache zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse folgen** will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit; damit ist entsprechend **beschlossen.**

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer nationalen Stiftung „Hilfswerk für das behinderte Kind“ (Drucksache 261/70).**

Berichtersteller ist Herr Senator Dr. Heinsen; ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Heinsen** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der Vorlage dieses Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung einer nationalen Stiftung „Hilfswerk für das behinderte Kind“ kommt die Bundesregierung einer vom Bundeskanzler in der Regierungserklärung aufgestellten sozialpolitischen Forderung nach. Mit der

Errichtung einer nationalen Stiftung wird Neuland (C) betreten. Aus dieser nationalen Stiftung soll, wie es in § 2 des Entwurfs heißt, behinderten Kindern über die in anderen Gesetzen vorgesehenen Leistungen hinaus Hilfe gewährt und ihre Eingliederung in die Gesellschaft gefördert werden.

Unmittelbarer Anlaß für die Errichtung der Stiftung ist, wie Ihnen allen bekannt ist, die **Abwicklung des sogenannten Contergan-Komplexes.** Die Firma Chemie-Grünenthal GmbH hat sich nach langen Verhandlungen mit den Vertretern der Nebenkläger, der Geschädigten, in einem Vergleich geeinigt, ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung hundert Millionen DMark zwecks Abgeltung aller etwaigen Ansprüche, die mit der Einnahme von thalidomidhaltigen Präparaten dieser Firma in Zusammenhang gebracht werden können, für die Geschädigten zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag soll in die Stiftung eingebracht werden. Das Stiftungsvermögen soll sich aber außerdem aus einem gleich hohen Betrag der Bundesregierung sowie namhaften Beiträgen, die von privaten Spendern zugesagt worden sind, zusammensetzen.

Trotz des privatrechtlichen Vergleichs wird die Errichtung der Stiftung und der Erlaß des Errichtungsgesetzes erforderlich, weil der von der Firma Chemie-Grünenthal zugesagte Betrag von hundert Millionen DMark nicht ausreicht, um den Bedürfnissen der Contergan-Kinder in angemessenem Umfang gerecht zu werden. Auch muß die Firma Chemie-Grünenthal mit der Bereitstellung der hundert Millionen DMark aus allen rechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Leistungsberechtigten, (D) auch soweit sie sich nicht an dem privatrechtlichen Vergleich beteiligt haben, entlassen werden.

Ferner war sicherzustellen, daß die Träger der sozialen Versicherung und Sozialhilfe nicht wegen der von ihnen bisher erbrachten Leistungen einen großen Teil des von der Firma Chemie-Grünenthal zugesagten Kapitals für sich in Anspruch nehmen oder ihre Leistungen in Zukunft einstellen.

Der erste Teil des Gesetzentwurfs enthält die Bestimmungen über die **Errichtung der Stiftung** und die **Leistungen**, die nach diesem Gesetz allgemein an behinderte Kinder erbracht werden können. Teil II befaßt sich dagegen mit den **Leistungen an Contergan-Geschädigte** aus einem dafür zweckgebundenen Betrag von mindestens 150 Millionen DMark. Diese Leistungen, die in der Regel als Kapitalabfindung oder monatliche Rente gewährt werden sollen, haben den Charakter eines Schmerzensgeldes.

Die fünf **beteiligten Ausschüsse** dieses Hohen Hauses haben die Errichtung der Stiftung in der Konzeption der Bundesregierung im Grundsatz gebilligt. Der Gesundheitsausschuß und der Rechtsausschuß sind jedoch der Ansicht, daß der **Kreis der Begünstigten** nach § 2 genauer bezeichnet werden sollte, weil der Begriff „Kind“ nicht eindeutig ist und insbesondere für die Contergan-Geschädigten die Gewährung von Leistungen auf Lebenszeit vorgesehen ist. Der Gesundheitsausschuß schlägt Ihnen daher eine Neuformulierung, der Rechtsausschuß

\*) Anlage

(A) dagegen eine Prüfungsempfehlung an die Bundesregierung vor.

§ 5 sieht vor, daß Ansprüche nach diesem Gesetz andere Verpflichtungen unberührt lassen. Dem Rechtsausschuß erscheint diese Regelung zwar den Sozialversicherungsträgern und Trägern der Sozialhilfe gegenüber als sachgerecht; unbillig erscheint sie ihm aber gegenüber Eltern und Großeltern, deren Unterhaltsverpflichtung trotz aller persönlichen Opfer und Leistungen, die sie in den letzten Jahren erbracht haben und noch erbringen, vollen Umfangs bestehen bleibt. Er schlägt Ihnen daher auch insoweit eine entsprechende Prüfungsempfehlung an die Bundesregierung vor.

Der Gesundheitsausschuß schlägt Ihnen vor, den Bund auf die Förderung der in § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten Hilfsmaßnahmen zu beschränken. Die Stiftung solle angesichts der Vielzahl der bereits in den Ländern vorhandenen Stellen darauf verzichten, selbst Träger von Einrichtungen für behinderte Kinder zu werden. Nach Ansicht des Rechtsausschusses fehlt dem Bund nur im vorschulischen und schulischen Bereich die Kompetenz dafür, Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung zu schaffen. Er hält es aber für zulässig, daß die Stiftung selbst Einrichtungen zur ärztlichen oder pflegerischen Betreuung errichtet. Seine — des Rechtsausschusses — Empfehlung geht daher nicht ganz so weit wie die des Gesundheitsausschusses.

(B) Mit großer Aufmerksamkeit hat der Rechtsausschuß geprüft, ob § 20 mit Art. 14 des Grundgesetzes zu vereinbaren ist. Nach dieser Vorschrift erlöschen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes etwa bestehende Ansprüche der leistungsberechtigten Personen gegen die Firma Chemie-Grünenthal wegen eines von diesem Entwurf erfaßten Schadensfalles. Mit großer Mehrheit hat der Rechtsausschuß die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz bejaht. Die vorgesehene Regelung stellt rechtlich eine Art „Zwangsvergleich“ dar. An die Stelle eines in der Begründetheit und Durchsetzbarkeit zweifelhaften Anspruchs gegen die Firma Chemie-Grünenthal — rechtskräftige Urteile oder Vergleiche liegen bisher nicht vor — tritt ein sofort ohne alle Kosten realisierbarer Rechtsanspruch gegen die Stiftung. Im Ergebnis werden die geschädigten Kinder daher bessergestellt, so daß schon begrifflich keine Legalenteignung gegeben ist. Sollte man jedoch das Erlöschen der Ansprüche als Enteignung ansehen, so erfolgt diese jedenfalls zum öffentlichen Wohl und gegen angemessene Entschädigung in Form des Anspruchs gegen die Stiftung; auch der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist, wie das Grundgesetz es vorschreibt, vorgesehen.

§ 20 Abs. 2 des Entwurfs, wonach auch etwa bestehende Ansprüche, die kraft Gesetzes, kraft Überleitung oder durch Rechtsgeschäfte übertragen worden sind, erlöschen, hält der Rechtsausschuß insoweit für unbedenklich, als etwaige Ansprüche öffentlich-rechtlicher Körperschaften ausgeschlossen werden. Soweit dagegen dritten Personen endgültig oder sicherheitshalber etwa bestehende Ansprüche durch Rechtsgeschäfte übertragen worden sind, schlägt Ihnen der Rechtsausschuß vor, die Bundes-

regierung um Prüfung zu bitten, ob für diese Ansprüche nicht ein angemessener Ausgleich etwa durch Zulassung der Übertragung oder Pfändung der Ansprüche der Geschädigten gegen die Stiftung geschaffen werden kann. (C)

Meine Damen und Herren, zu den weiteren Änderungsempfehlungen brauche ich hier nichts zu sagen. Abschließend möchte ich nur bemerken, daß alle fünf Ausschüsse den neuartigen Gesetzentwurf mit großer Sorgfalt geprüft haben. Sie hoffen, damit für die Behandlung im Bundestag gute Vorarbeit geleistet zu haben. Es wäre wünschenswert, daß diese Vorarbeit zu einer zügigen Verabschiedung des Gesetzes beiträgt. Daran sollte uns allen, insbesondere angesichts der Tatsache, daß die Contergan-Geschädigten jetzt bereits zwischen acht und zwölf Jahre alt sind, besonders gelegen sein.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat nunmehr der Herr Bundesminister der Justiz.

**Jahn,** Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer nationalen Stiftung „Hilfswerk für das behinderte Kind“ hat zum Ziel, eine **Stiftung des öffentlichen Rechts** ins Leben zu rufen, deren Zweck es sein wird, behinderten Kindern über die in anderen Gesetzen vorgesehenen Leistungen hinaus Hilfe zu gewähren und ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Das beabsichtigte Gesetz soll dazu beitragen, eines der wesentlichen Ziele der Bundesregierung zu erreichen, nämlich Hilfen auch für die Gruppen von Menschen in unserer Gesellschaft zu ermöglichen, die solch zusätzlicher Hilfe bedürfen. (D)

Die Notwendigkeit, behinderten Kindern zu helfen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sie soweit wie möglich in die Gesellschaft und in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden können, wird von allen staatlichen und gesellschaftlichen Kräften, ganz gleichgültig welcher politischen Richtung, Religion, Weltanschauung usw. sie zuneigen, bejaht. Es ist eine bedeutsame gesellschaftspolitische Aufgabe, Licht in das Schattendasein dieser Menschen zu bringen und ihnen in jeder Hinsicht das Bewußtsein zu vermitteln, daß sie von uns nicht vergessen oder links liegengelassen werden, sondern als vollwertige Glieder der menschlichen Gesellschaft die Förderung erhalten, die sie aufgrund ihrer Behinderung brauchen. Sie müssen nach Möglichkeit die gleichen Chancen für ein menschenwürdiges Dasein erhalten wie gesunde Menschen. Damit entspricht das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Anliegen der fundamentalen Grundentscheidung unserer Verfassung, die die innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltende Persönlichkeit und ihre Würde in den Mittelpunkt ihres Wertsystems und des gesamten Rechts stellt.

Der Staat ist dieser seiner Aufgabe bisher nicht unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten gerecht geworden. Zwar bestehen insbesondere auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes verschiedene

(A) Wege, solchen Kindern zu helfen. Außerdem haben die Länder Einrichtungen geschaffen, die behinderten Kindern die erforderlichen Eingliederungshilfen gewähren sollen. Diese gewiß hoch einzuschätzenden Hilfen sind jedoch im ganzen gesehen noch nicht ausreichend. Sie können den tatsächlichen Bedürfnissen noch nicht voll gerecht werden. Auch das vorliegende Gesetz kann nicht den Anspruch erheben, alle Probleme umfassend und befriedigend zu lösen. Es soll ein weiterer Schritt getan werden.

Auf dem Gebiete der **Hilfe für behinderte Kinder** haben auch **private Organisationen**, wie etwa die Wohlfahrtsverbände, bereits Beachtliches geleistet. Es ist keinesfalls beabsichtigt, etwa diesen Verbänden oder anderen Hilfsorganisationen Konkurrenz zu machen. Der Kreis der Aufgaben und die Bedürfnisse sind so mannigfaltig und umfangreich, daß mit Sicherheit wegen der nationalen Stiftung des Bundes keine der bestehenden Hilfsorganisationen überflüssig wird, daß für ihre Hilfsmaßnahmen etwa kein Raum mehr sein könnte. Es wird Sache der Organe der Stiftung und der Organe der vorhandenen Institutionen sein, vernünftig zu kooperieren, damit die Hilfsmaßnahmen sinnvoll gestreut werden. Alle, die es angeht, sind aufgerufen, mit der Stiftung zusammenzuarbeiten.

Unmittelbarer Anstoß für die Gesetzesvorlage sind die zwischen 1958 und 1962 geborenen **contergangeschädigten Kinder**. Damals hat der Umstand, daß in einem geradezu katastrophalen Ausmaß fehlgebildete Kinder zur Welt kamen, in der Öffentlichkeit allgemein Bestürzung und Erschütterung ausgelöst. Es kam auch die Frage auf, in welchem Umfang der Staat durch eine mangelhafte Arzneimittelgesetzgebung hierfür eine Verantwortung trage. Inzwischen laufen seit Jahren die Prozesse, die klären sollen, ob die Firma Chemie-Grünenthal, die das Medikament Contergan hergestellt hat, für die Fehlbildungen der Kinder strafrechtlich und zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden kann. Die Dauer der Verfahren und die Schwierigkeiten, die bei ihrer Durchführung aufgetreten sind, haben in der Öffentlichkeit das allgemeine Unbehagen darüber, daß den contergangeschädigten Kindern noch nicht wirksam geholfen worden ist, verstärkt.

Aus diesem Grunde wurde es allgemein begrüßt, daß sich die Firma gegenüber Vertretern der behinderten Kinder verpflichtet hat, zur Abgeltung aller etwaigen Ansprüche dieser Kinder und ihrer Eltern gegen sie einen Betrag von hundert Millionen D-Mark zu zahlen. Die Durchführung dieses Vergleichs, mit dem die Vertragspartner bereits begonnen haben, führt jedoch zu Schwierigkeiten, die voraussichtlich ohne staatliche Hilfe nicht überwunden werden können. Die Firma Chemie-Grünenthal ist zur Zahlung des genannten Betrages nur bereit, wenn sichergestellt ist, daß sich alle oder mindestens nahezu alle geschädigten Kinder an dem Vergleich beteiligen und eine Abfindungs- und Verzichtserklärung unterschreiben. Außerdem muß sichergestellt werden, daß keine auf Dritte übergegangene Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden. Gedacht ist hierbei vor allem

an die Sozialversicherungsträger und Sozialhilfeträger, die an die geschädigten Kinder Leistungen erbracht haben und auf die deshalb etwaige Ansprüche der Kinder insoweit kraft Gesetzes übergegangen sind. (C)

Diese Schwierigkeiten können nur durch den Gesetzgeber in befriedigender Weise aus dem Wege geräumt werden. Die Bundesregierung hat es deshalb als ihre moralische Pflicht angesehen, im Interesse der geschädigten Kinder ihre Hilfe zur Verfügung zu stellen. Nur durch eine gesetzliche Regelung kann ferner sichergestellt werden, daß die von der Firma Chemie-Grünenthal zur Verfügung gestellten Beträge eine echte Hilfe für die Kinder bedeuten und nicht dazu führen, daß andere Leistungsverpflichtete — in erster Linie die Träger der Sozialhilfe — mit Rücksicht hierauf ihre Zahlungen einstellen.

Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung, um dabei zu helfen, der besonderen gesellschaftlichen Verantwortung für die sogenannten Contergan-Kinder gerecht zu werden, entschlossen, den von der Firma Chemie-Grünenthal zur Verfügung gestellten Betrag um 50 Millionen DM aufzustocken.

Dem sozialpolitischen Charakter der Regelung entspricht es, daß der Gesetzentwurf nicht — wie es die Vertragspartner vorgesehen haben — das Hauptgewicht auf eine einmalige Kapitalentschädigung legt. Es sollen vielmehr nur rund 50 Millionen DM für Kapitalentschädigungen verwendet werden, während etwa 80 Millionen DM für lebenslängliche Renten und rund 20 Millionen DM für Beihilfen in Härtefällen ausgegeben werden sollen. (D)

Mit den unmittelbar Beteiligten bin ich einig, daß die von der Firma Chemie-Grünenthal zu zahlenden 100 Millionen DM von den in dem Vergleich vorgesehenen Treuhändern in die Stiftung eingebracht werden. Die **Treuhänder** haben mir inzwischen folgende **Erklärung** abgegeben:

Um den sogenannten Contergan-Kindern die bestmögliche Hilfe zu leisten, fühlen wir uns verpflichtet, die 100 Millionen DM aus dem Vertrag vom 10. April 1970 zwischen der Firma Chemie-Grünenthal GmbH und Herrn Dr. Rupert Schreiber zuzüglich aller anfallenden Zinsen der vom Gesetzgeber vorgesehenen „Nationalen Stiftung für das behinderte Kind“ zur Verfügung zu stellen, wenn der Wert der Leistungen der Stiftung an die Kinder jeweils höher ist als der Wert der Leistungen aus dem Vertrag.

Während die Finanzierung der Leistungen des Teils II des Gesetzes für die sogenannten Contergan-Kinder durch die Beiträge der Firma Chemie-Grünenthal und des Bundes sichergestellt ist, stehen für den Teil I des Gesetzes, das heißt für die allen behinderten Kindern zugute kommenden Maßnahmen, noch bei weitem nicht genügend Mittel zur Verfügung. Der Bund hat 50 Millionen DM für diesen Teil des Gesetzes bereitgestellt. Die beiden großen Kirchen haben in Aussicht gestellt, einen nam-

(A) haften Betrag beizusteuern. Weitere Beträge sind zu erwarten. Mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie stehe ich in Verhandlungen. Ich habe begründete Hoffnung, daß sich die Industrie mit einem namhaften Betrag ebenfalls beteiligen wird.

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß alle gesellschaftlich relevanten Kräfte an diesem Werk der Menschlichkeit nach Kräften mitwirken müssen. Dem Anliegen kann sich niemand entziehen, der mit uns das Bestreben hat, die Lebensumstände in unserer Gesellschaft zu verbessern und denjenigen die notwendige Hilfe zukommen zu lassen, die sie besonders nötig haben und die auf die Hilfe der Gesellschaft angewiesen sind. Dies gilt gerade für die Vielzahl der behinderten Kinder, die sich nicht wie die sogenannten Contergan-Kinder an einen wirklichen oder vermeintlichen Auslöser ihres Unglücks wenden können und auf die nicht wegen der Massierung vergleichbarer Fälle das Scheinwerferlicht des öffentlichen Interesses fällt. Andererseits ist auch bei diesen Kindern nicht auszuschließen, daß ihr Schicksal auf Medikamente oder neuzeitliche Behandlungsmethoden zurückzuführen ist.

Dies ist der Grund dafür, daß die Bundesregierung nicht bereit war, eine spezielle „Lex Contergan“ zu schaffen, sondern die Abwicklung der sogenannten Contergan-Schadensfälle in eine für alle behinderten Kinder zu errichtende nationale Stiftung eingebettet hat. Diese Stiftung wird — wie eine Zeitung zutreffend hervorgehoben hat — eine Visitenkarte der Bundesrepublik sein. Ich richte deshalb die Bitte an Sie, zu prüfen, in welcher Weise Sie eine **Mitwirkung** und eine **Förderung** der Stiftung **durch die Länder** möglich machen können. Selbstverständlich werden die Länder dann auch in den Organen der Stiftung vertreten sein, um ihre Vorstellungen von der Verwendung der Gelder wirksam zur Geltung bringen zu können.

Ich möchte an dieser Stelle dem Herrn Berichterstatter und den beteiligten Ausschüssen für die bisher geleistete Arbeit an dem Gesetzentwurf, die — da stimme ich mit dem Herrn Berichterstatter voll überein — sicher eine wichtige Hilfe für die weiteren Beratungen im Bundestag sein wird, meinen herzlichen Dank sagen und darf das Haus bitten, der Vorlage die Zustimmung zu geben.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Bundesminister der Justiz für seine Ausführungen und erteile Herrn Staatsminister Dr. Geissler von Rheinland-Pfalz das Wort.

**Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der heute zu beratende Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer nationalen Stiftung „Hilfswerk für das behinderte Kind“ muß grundsätzlich begrüßt werden; dies schon deshalb, weil der Entwurf ein brennendes Problem in unserer Gesellschaft zu lösen versucht, das von den nun schon seit Jahren sich dahinschleppenden Gerichtsverfahren einfach nicht gelöst werden konnte. Gerade diese Gerichtsverfahren haben be-

wiesen, daß die moderne Gesellschaft zivilisatorische Probleme aufgibt, die von der Gerichtsbarkeit nur noch formal und damit im Grunde eben nicht mehr gelöst werden können. Daher wäre selbst nach Abschluß des Strafverfahrens auch in einem groß angelegten Zivilverfahren für die dysmeliegeschädigten Kinder und ihre Eltern wohl kaum eine überzeugende und rechtzeitige Lösung gefunden worden.

Bei der bereits erwähnten grundsätzlich positiven Wertung des Gesetzentwurfs bedarf es indes einiger klärenden Bemerkungen, insbesondere angesichts von Erklärungen, die neuesten Datums sind, wenn nicht in der Öffentlichkeit verzerrte Vorstellungen entstehen sollen.

Der tragische, von der Öffentlichkeit stark beachtete Anlaß zu diesem Gesetz könnte beim unbefangenen Betrachter den Eindruck erwecken, als würden in der Bundesrepublik gleichsam zum ersten Mal unter Einsatz öffentlicher Mittel wirksame Maßnahmen zugunsten behinderter Kinder ergriffen. Dazu muß klärend festgestellt werden, daß die Länder, die Gemeinden, die Sozialversicherungsträger und die freien Wohlfahrtsverbände seit vielen Jahren **Milliardenbeträge für unsere behinderten Kinder** aufgewendet haben. Die vielfältigen sozialen und medizinischen Hilfen und die zahlreichen aufwendigen und auch speziellen Einrichtungen sind selbstverständlich schon lange den mit diesem Gesetz in erster Linie angesprochenen dysmeliegeschädigten Kindern zugute gekommen.

Dabei muß die Tatsache besonders hervorgehoben werden, daß durch die Verabschiedung dieses Gesetzes die große **finanzielle Verantwortung der Länder** auch in Zukunft in keiner Weise beseitigt wird. Dies läßt sich exemplarisch durch folgende Überlegung nachweisen. Wollte man den etwa 400 000 behinderten Kindern in der Bundesrepublik die gleichen finanziellen Leistungen zuwenden, wie dieser Gesetzentwurf sie für die etwa 2000 dysmeliegeschädigten Kinder vorsieht, so bedürfte es bei einer vorsichtigen Schätzung eines Finanzaufwandes von minimal 15 Milliarden DM. Im Vergleich hierzu erscheint die Ausstattung der Stiftung mit vorerst nur 200 Millionen DM — wobei die Hälfte davon noch gar nicht gesichert ist — wie der bekannte Tropfen auf dem heißen Stein.

Das bedeutet, daß die Notwendigkeit eines solchen Hilfsprogramms, wie dieses Gesetz es für einen beschränkten Kreis von Behinderten vorsieht, für alle Behinderten zwar erneut deutlich wird, seine finanzielle Realisierung dagegen mehr als fragwürdig bleibt. Auch aus diesem Grund kann deshalb der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf auf dem Gebiet der Eingliederung behinderter Menschen gerechterweise nicht als große Lösung dieser Frage bezeichnet werden.

Lassen Sie mich abschließend noch einen Gedanken ansprechen! Wegen der vielfältigen Erfahrungen auf dem Gebiet für behinderte Menschen sowie wegen der von den Ländern und den Gemeinden erstellten Planungen sollte das Gesetz unbedingt

(A) die **Vertreter der Länder** in den Organen der zu errichtenden Stiftung vorsehen. Auf diese Weise wird am ehesten die notwendige harmonische Zusammenarbeit zwischen der Stiftung und den Ländern sichergestellt.

Endlich wäre die Stiftung überfordert, und es würde meines Erachtens auch eine Überbürokratisierung verursachen, wenn sie selbst Einrichtungen für Behinderte schaffen wollte. Diese Aufgabe bleibt sinnvoll den vom Gesetz hiermit betrauten Trägern vorbehalten, die dieses Feld auch in Zukunft in eigener Verantwortung bestellen müssen.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke für Ihre Ausführungen. Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann komme ich zur Abstimmung.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen vor. Ich lasse zunächst über Ziff. 1 a und Ziff. 4 zusammen abstimmen, weil sie in Zusammenhang stehen. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 1 b erledigt.

Ziff. 2 und 3! —

(Zuruf: Getrennt abstimmen!)

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Ebenfalls die Mehrheit!

Dann rufe ich Ziff. 5 a auf! — Das ist die Mehrheit. Dann ist Ziff. 5 b erledigt.

(B) Ziff. 5 c! — Angenommen!

Ziff. 6 und 7! — Angenommen!

Ziff. 8 bis 16!

(Zuruf: Ziff. 8 einzeln, bitte!)

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9 bis 16! — Das ist die große Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (Drucksache 272/70).**

Die Empfehlung des Finanzausschusses liegt Ihnen vor.

(Zuruf von Frau Staatssekretär Dr. Focke.)

— Frau Staatssekretär Dr. Focke, wollen Sie das Wort zu Punkt 7 haben?

(Frau Staatssekretär Dr. Focke: Es ist mir gleich, ob ich zu Punkt 7 oder zu Punkt 8 sprechen kann!)

— Dann würde ich Sie bitten, jetzt das Wort zu nehmen, Frau Focke. (C)

**Frau Dr. Focke,** Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundeskanzler: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Erlauben Sie mir wegen der Bedeutung des Anlasses gerade aus der Sicht des Bundeskanzlers einige wenige Worte zu diesem und im Vorgriff übrigens auch schon zum **nächsten Tagesordnungspunkt**, der hiermit eng in Zusammenhang steht.

Die Zuleitung dieser Ratifizierungsgesetze ist die **bisher wichtigste Folge der Haager Gipfelkonferenz**, die nicht zuletzt durch die Bemühungen des Bundeskanzlers die Stagnation der Europapolitik behoben hat und sowohl für die Vollendung als auch für die Vertiefung und Erweiterung der Gemeinschaft wichtige Impulse auslöst.

Wir haben es hier heute mit der Regelung einer Materie zu tun, die für die Vollendung der Gemeinschaft, das heißt ihrer zwölfjährigen Übergangszeit, geregelt werden mußte. Schwierige und intensive Verhandlungen in Brüssel führten am 21. April zu einem endgültigen Ratsbeschluß, in dessen Konsequenz nun am 30. Juni 1970 die **Beitrittsverhandlungen mit Großbritannien und anderen beitragswilligen Ländern** stattfinden können. Dies ist gemessen an der jahrelangen Blockierung der Erweiterung ein großer Schritt vorwärts in der westeuropäischen Einigungspolitik, die zu fördern die jetzige Bundesregierung sich seit ihrem Amtsantritt nach Kräften und mit großem Erfolg in verschiedensten Bereichen bemüht hat. Dieser besondere große Erfolg allein beweist, daß die Aktivität der Bundesregierung nach Westen keineswegs geringer, sondern im Gegenteil noch größer als nach Osten gewesen ist. (D)

Die Einleitung des deutschen Ratifizierungsverfahrens nur vierzehn Tage nach dem endgültigen Ratsbeschluß vom 21. April beweist die Priorität, die die Bundesregierung auch der Durchführung der Beschlüsse der Haager Gipfelkonferenz beimißt.

Der Bundesrat seinerseits, meine Damen und Herren, beweist dadurch, daß er diese Gesetzesmaterie als eilbedürftig behandelt, ebenfalls, wie sehr er bereit ist, seinerseits zu dokumentieren, wie groß die Bedeutung ist, die er diesen Beschlüssen beimißt. So kann dann auch der Bundestag am 17. Juni 1970 die erste Lesung dieser Gesetze vornehmen.

Damit hat die Bundesrepublik nicht nur bei den Verhandlungen in Brüssel, sondern auch durch die parlamentarische Behandlung des Beschlußpakets zum Ausdruck gebracht, wie loyal sie versucht, die übernommenen europäischen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Bundesregierung ist dankbar für die zügige Kooperation zwischen den gesetzgebenden Körperschaften und der Bundesregierung, wobei sie es für bedeutsam hält, daß es sich hierbei unter anderem ja um Beschlüsse handelt, die die Rechte einer anderen gesetzgebenden Körperschaft, diesmal auf europäischer Ebene, vergrößern. Sie hofft und meint, daß

(A) diese gute Zusammenarbeit auch nicht durch den zu Punkt 7 der Tagesordnung wieder aufgekommenen traditionellen Meinungskonflikt bei der Frage der **Zustimmungserfordernis** getrübt wird, wobei die Haltung der Bundesregierung naturgemäß in diesem Punkte unverändert ist.

**Präsident Dr. Röder:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer die Ziff. 1 und 2 der Ausschußempfehlungen annehmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 22. April 1970 zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 273/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 273/1/70 vor. Ich lasse über I abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** und erhebt **im übrigen keine Einwendungen** gegen den Gesetzentwurf.

(B)

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVfG)** (Drucksache 258/70).

Die Berichterstattung hat Herr Staatsminister Arndt (Hessen) übernommen; er hat das Wort.

**Arndt** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Notwendigkeit gemeinsamer Anstrengungen von Bund, Ländern und Gemeinden zur Finanzierung des Ausbaues kommunaler Verkehrswege war eine der wesentlichen Erkenntnisse des Berichts der von der Bundesregierung beauftragten Sachverständigenkommission.

**Gesetzliche Grundlage** für die **finanzielle Beteiligung des Bundes** war bisher das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966, das eine Anhebung der Mineralölsteuer um 3 Pf pro Liter zum 1. Januar 1967 brachte.

Bereits bei der Abfassung der Richtlinien vom 12. Mai 1967 bestand bei Bund und Ländern Übereinstimmung, daß die Richtlinien nur eine vorläufige Regelung sein könnten und daß im Zusammenhang mit der Finanzverfassungsreform eine neue

Lösung gefunden werden müsse. Die Geltungsdauer (C) der Richtlinien wurde deshalb bis zum 31. Dezember 1969 beschränkt.

Da die Finanzverfassungsreform erst im Juni 1969 verabschiedet werden konnte, einigten sich Bund und Länder, die Richtlinien mit zwei kleinen Änderungen im Jahre 1970 auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung weiter anzuwenden. Bei dieser Zwischenlösung wurde aber betont, daß die Weitergeltung der Richtlinien auf 1970 beschränkt bleiben soll. Wegen der sachlichen Bedeutung und der finanziellen Tragweite ist in Zukunft eine gesetzliche Regelung notwendig.

Die Ergebnisse der **Beratungen der Ausschüsse** sind in der Bundesratsdrucksache 258/1/70 vom 25. Mai 1970 zusammengefaßt. Ergänzend hierzu möchte ich nur noch folgendes sagen.

In Abschnitt I der Stellungnahme ist die Notwendigkeit einer Anpassung der Finanzierungsgrundlage für die Länder, also der Verteilung des Steueraufkommens, herausgestellt, sofern sich langfristig ergibt, daß die eigenen Mittel der Länder für die Erfüllung der ihnen verfassungsgemäß zugeschriebenen Aufgabe der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nicht ausreichen. Dieser Hinweis ist wohl deshalb schon angebracht, um klarzustellen, daß dieses Gesetz auf lange Sicht eine abschließende Regelung der mit der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden verbundenen finanziellen Probleme nicht darstellen kann.

Die wesentlichen Regelungen, die im Gesetzentwurf bzw. in den Vorschlägen der Bundesratsausschüsse enthalten sind, möchte ich hier noch einmal kurz herausstellen. (D)

Eine entscheidende Verbesserung der Finanzierungssituation bei den einzelnen Vorhaben gegenüber bisher bedeutet der Antrag auf **Erhöhung des zulässigen Förderungssatzes** von 50 % auf 60 % bzw. von 60 % auf 70 % im Zonenrandgebiet. Die angespannten Finanzverhältnisse der betroffenen Gemeinden werden dadurch eine spürbare Entlastung erfahren, und die Realisierung mancher Vorhaben wird auf diese Weise überhaupt erst möglich werden.

Eine weitere wichtige Festlegung wird die Entscheidung über den **Anteil des kommunalen Straßenbaues gegenüber dem öffentlichen Personennahverkehr** an dem Gesamtanteil der Finanzhilfen darstellen. Der Gesetzentwurf sieht eine Reduzierung des Straßenbauanteils von 60 % auf 55 % zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs vor. Der Antrag der Bundesratsausschüsse zielt auf die Beibehaltung der bisherigen Regelung ab. Angesichts der erheblichen Finanzierungslücke im Bereich des kommunalen Straßenbaues besteht wohl kein Zweifel an der Notwendigkeit dieses Antrages.

Die in den Anträgen zu § 10 Abs. 1 vorgebrachten Änderungsvorschläge des Ausschusses Verkehr und Post und des Finanzausschusses verfolgen materiell das gleiche Ziel, nämlich die Einbeziehung des

- (A) sogenannten **Gemeindefennigs** in den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Der Vorschlag a) des Ausschusses für Verkehr und Post enthält jedoch bewußt nicht die Bezugnahme auf das inzwischen mehrfach geänderte Straßenbaufinanzierungsgesetz. Der Vorschlag trägt damit formalrechtlichen Schwierigkeiten, auf die der Rechtsausschuß hingewiesen hat, Rechnung. Es ging dem Ausschuß für Verkehr und Post bei seinem Vorschlag a) also lediglich um eine einwandfreie Formulierung, als er den Vorschlag seines Unterausschusses, der als Vorschlag b) vom Finanzausschuß übernommen wurde, abänderte. Ich möchte Sie daher bitten, den Vorschlag a) zu § 10 Abs. 1 anzunehmen.

Gestatten Sie mir abschließend noch eine kritische Bemerkung zu den Änderungsvorschlägen für § 6.

Der Vorschlag a) stellt eine mögliche Lösung für die verfassungsrechtlichen Probleme dar, die sich aus der Formulierung des § 6 gemäß dem Gesetzentwurf ergeben. Die im Gesetzentwurf verankerte **Programmkompetenz des Bundes** würde eine **verfassungsrechtlich unzulässige Mischverwaltung** bedeuten, deren Beseitigung doch gerade das Ziel der Finanzverfassungsreform war. Ich möchte Sie deshalb auf die grundsätzliche Bedeutung einer Entscheidung in dieser Angelegenheit besonders aufmerksam machen und möchte meinen, daß wir hier als Ländervertreter eigentlich keine andere Entscheidung als die Annahme des Vorschlags a) treffen können.

- (B) Im übrigen bitte ich, im Sinne der Ausschlußanträge abzustimmen, um damit dieses für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden so wichtige Gesetz in seinem Entwicklungsgang ein entscheidendes Stück weiterzubringen.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann komme ich zur Abstimmung, die etwas kompliziert ist. Die Drucksachen liegen Ihnen vor in den Nummern 258/1—3/70.

Ich rufe zunächst aus Drucksache 258/1/70 Abschnitt I auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. a bis g.

(Zurufe: Bei Ziff. 1 getrennt!)

- 1 a! — Angenommen!
- 1 b! — Angenommen!
- 1 c! — Angenommen!
- 1 d! — Angenommen!
- 1 e! — Angenommen!
- 1 f! — Angenommen!
- 1 g! — Angenommen!
- 2 a! — Angenommen!
- 2 b! — Angenommen!

3 a! — Angenommen!

3 b! — Angenommen!

Wir kommen nun zu Ziff. 4 dieser Drucksache. Hier möchte ich noch anmerken, daß der Vorschlag des Finanzausschusses unter Buchst. b in Abs. 1 des § 6 auf eine unzulässige Mischverwaltung hinausläuft.

Ich rufe Ziff. 4 a zusammen mit Ziff. 9 c auf. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Buchst. b.

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Wir kommen zu Ziff. 7. Hier habe ich noch anzumerken, daß der erste Absatz der Begründung vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der zweite Absatz vom Verkehrsausschuß und vom Finanzausschuß vorgeschlagen worden sind. Ich rufe deshalb die Begründung nachher gesondert auf.

Zunächst bitte ich um das Handzeichen für die Vorschläge unter Ziff. 7 und Ziff. 9 b. — Das ist die Mehrheit.

Ich bitte nunmehr um das Handzeichen für die Begründung unter Ziff. 7 Abs. 1. — Das ist die Mehrheit.

Abs. 2! — Angenommen!

In den Vorschlägen zu Ziff. 8 a und b bitte ich, jeweils die Worte „Artikel 8 Abs. 1“ durch die Worte „Artikel 8 § 1“ zu ersetzen. (D)

Ziff. 8 a! — Angenommen! — Damit entfällt Buchst. b).

Ziff. 8 c! — Angenommen!

Ziff. 8 d! — Angenommen!

Ziff. 9 a! — Angenommen!

Die Buchst. b) und c) sind bereits erledigt.

Zu Ziff. 10 habe ich noch anzumerken, daß die gesamte Begründung zur Einfügung des § 11 a vom Ausschuß für Verkehr und Post stammt. Der Finanzausschuß hat diese Begründung erst von dem Abschnitt übernommen, der auf Seite 16 Zeile 9 mit den Worten „Um die Anbindung“ beginnt. Ich lasse über die Begründung nachher gesondert abstimmen.

Zunächst bitte ich um das Handzeichen für den Vorschlag zur Einfügung des § 11 a unter Ziff. 10. — Das ist die Mehrheit.

Begründung Abs. 1! — Angenommen!

Begründung Abs. 2! — Angenommen!

Ziff. 11! — Die Vorschläge unter a) und b) schließen sich aus. In dem Vorschlag unter b) bitte ich die Worte „für den Zivilschutz obersten Landesbehörden“ durch die Worte „obersten Landesbehörden für den Zivilschutz“ zu ersetzen. Ich bitte um das Handzeichen für Ziff. 11 a. — Das ist die Mehrheit. Dann entfällt Buchst. b).

Ziff. 11 c! — Angenommen!

(A) Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Jetzt kommt der Antrag Hamburgs in Drucksache 258/3/70 (neu). Ich bitte um das Handzeichen bei Zustimmung zu dem Antrag Hamburgs.

(Zuruf: Satzweise!)

— Satzweise. Satz 1! — Das ist die Minderheit. Satz 2! — Das ist auch die Minderheit. — Ich darf nochmals aufrufen, weil zunächst ein anderer Eindruck bestand. Satz 1! — Die Minderheit. — Satz 2! — Auch die Minderheit. Beide abgelehnt!

Nun rufe ich Ziff. 14 der Drucksache 258/1/70 auf. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt ist noch abzustimmen über den Antrag der Freien Hansestadt Bremen in der Drucksache 258/2/70. Bei Zustimmung bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 (Drucksache 206/70).**

Die Berichterstattung hat Herr Minister Arndt.

(B) **Arndt** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 verfolgt das Ziel, die rechtlichen Voraussetzungen für den weiteren planmäßigen Ausbau der Bundesfernstraßen in den nächsten 15 Jahren zu schaffen. Mit dieser Zielsetzung schließt er an das Gesetz über den Ausbauplan für die Bundesfernstraßen vom 27. Juli 1957 an, das mit Ablauf des 31. Dezember dieses Jahres außer Kraft treten soll. Ich darf mich hinsichtlich des wesentlichen Inhalts der Vorlage auf die Erläuterungen zur Tagesordnung beziehen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse**, und zwar des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen mit der Drucksache 206/1/70 vor. Ich möchte mich bei der Berichterstattung auf einige wesentliche Punkte beschränken.

Gegen den in § 1 des Gesetzentwurfs angeführten **Bedarfsplan** und die Ausführungen in der Begründung, wonach Straßenbedarf und Dringlichkeiten mit den obersten Straßenbau- und Landesplanungsbehörden der Länder abgestimmt wurden, hat der Ausschuß für Verkehr und Post erhebliche Vorbehalte erhoben. Er verweist vor allem darauf, daß bei der **Abstimmung des Bedarfsplans mit den Ländern von wesentlich anderen Vorstellungen** über die zeitliche Realisierbarkeit des Planes ausgegan-

gen worden sei, als sie die Vorlage jetzt erkennen lasse. (C)

Ich darf auf die Erläuterungen zur Tagesordnung Bezug nehmen, wonach einem geschätzten Gesamt-mittelbedarf von 125 Milliarden DM voraussichtliche Deckungsmittel in Höhe von nur etwa 72 Milliarden DM gegenüberstehen. Angesichts dieses **Mißverhältnisses zwischen Bedarf und Deckungsmitteln** wird, wie der Ausschuß hervorhebt, die I. Dringlichkeitsstufe des Bedarfsplanes erst im Jahre 1983 abgeschlossen werden können und nicht schon 1977, wie die Länder ursprünglich angenommen haben und wie es notwendig gewesen wäre. Die Maßnahmen der II. und III. Dringlichkeitsstufe des Bedarfsplans würden während der Laufzeit des Gesetzes, also in den nächsten 15 Jahren, praktisch kaum zum Anlaufen kommen.

Der federführende Ausschuß empfiehlt daher dem Bundesrat, in seiner Stellungnahme ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß nur die Bereitstellung von erheblich mehr Mitteln für den Bundesfernstraßenbau die Realisierung der Ziele des Gesetzes sicherstellen kann.

Der Finanzausschuß empfiehlt dagegen, den Hinweis des Bundesrates auf die Feststellung zu beschränken, daß die Ziele des Gesetzes mit den vorhandenen Mitteln nicht realisiert werden können. Er schlägt dann weiter vor, im Hinblick auf die finanziellen Anforderungen auch in anderen Bereichen die Notwendigkeit der Entwicklung eines prioritätsorientierten Gesamtkonzeptes für die Erfüllung der Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden der nächsten zehn Jahre herauszustellen. (D)

Die weiteren Empfehlungen des Ausschusses für Verkehr und Post und des Finanzausschusses zu § 1 zielen darauf ab, die in einer Reihe von Fällen festgestellten Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Abstimmungsverhandlungen mit den Ländern und den Aussagen des Bedarfsplans im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ausräumen zu lassen. Es wird deshalb empfohlen, die **endgültige Stellungnahme des Bundesrates zum Bedarfsplan**, der als Anlage des Gesetzes aufgeführt wird, **erst für den zweiten Durchgang** vorzusehen.

Weitere wesentliche Ausschußempfehlungen gelten der Fassung des § 4. In der vorliegenden Fassung besagt der Gesetzentwurf, daß der Bundesminister für Verkehr **den Bedarfsplan der Verkehrsentwicklung anpassen** wird und durch **Rechtsverordnungen**, die der **Zustimmung des Bundesrates** nicht bedürfen, bestimmt, daß diese geänderten Bedarfspläne an die Stelle der Anlage zum Gesetz treten. Die Ausschüsse haben zum Ausdruck gebracht, daß eine rechtzeitige und ausreichende Beteiligung der Länder bei dieser Fortschreibung des Bedarfsplans unerläßlich ist. Eine in das Gesetz aufzunehmende besondere Verpflichtung des Bundesministers für Verkehr, die geänderten Bedarfspläne im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden aufzustellen, erschien ihnen zwar im Hinblick auf entsprechende Zusicherungen des Bundesministers für Verkehr nicht unbedingt not-

(A) wendig. Die Ausschüsse sind aber doch der Auffassung, daß der Erlaß der Rechtsverordnungen selbst an die Zustimmung des Bundesrates gebunden werden sollte. Das Wort „nicht“ ist somit zu streichen.

Ebenfalls in § 4 sollen nach dem Ergebnis der Beratungen im Ausschuß für Verkehr und Post die Worte „unter Beachtung des Raumordnungsgesetzes“ gestrichen werden. Der Ausschuß hat mit Recht betont, daß dieser Hinweis entbehrlich ist, weil es um die Beachtung bestehender Gesetze geht.

Die drei mit der Beratung der Vorlage befaßten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Meine Damen und Herren, ich darf zum Abschluß meiner Berichterstattung, sicher auch mit Ihrem Einverständnis, noch einmal die Bedeutung der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Materie betonen. Wir alle wissen, wie wichtig der Straßenbau ist. Ich bitte daher, gemäß den Vorschlägen des Ausschusses für Verkehr und Post zu beschließen.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichtersteller.

Das Wort hat Herr Minister Qualen (Schleswig-Holstein).

(B) **Qualen** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Namen des Landes Schleswig-Holstein habe ich die Ehre, folgende Erklärung abzugeben.

Die Landesregierung stellt fest, daß für den vorgesehenen Fernstraßenbau im Lande wesentliche Faktoren bei der Bedarfsermittlung und Dringlichkeitsreihung nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind, so

1. die bevorstehende Erweiterung der EWG um die skandinavischen Staaten und ihre Rückwirkung auf die Transitverkehrswege;

2. die wirtschaftliche Erschließung der Deutschen Bucht, darin eingebettet der Industrialisierungsprozeß in der Unterelbe-Region;

3. der Fremdenverkehr;

4. die notwendigen Prioritäten und Zielsetzungen der regionalen Strukturpolitik;

5. die Anforderungen, die der Verdichtungsraum Hamburg an die Straßen Schleswig-Holsteins stellt;

6. die — gemessen am Standard des Bundes — deutlich mindere Qualität des Eisenbahnwesens in Schleswig-Holstein.

Es ist ferner festzuhalten, daß die dem Land angekündigten Bundesfernstraßenmittel für den ersten Fünfjahresplan des neuen Ausbauplans — 1971 bis 1975 — die kleinste Steigerungsrate aller Bundesländer aufweisen, daß diese geringe Steigerungsrate tatsächlich fiktiver Natur ist, weil bei ihrer Berechnung nicht berücksichtigt worden ist, daß der Bundesautobahnbau im Vergleichszeitraum zurückstehen

(C) mußte, und daß infolgedessen im Lande Schleswig-Holstein im ersten Fünfjahresplan tatsächlich pro Jahr weniger Straßenkilometer neu- oder ausgebaut werden können als in den vergangenen Jahren.

Die Landesregierung weist endlich mit Nachdruck darauf hin, daß der Investitionsdeckungsgrad in Schleswig-Holstein den vom Bundesminister für Verkehr im Bundesdurchschnitt angenommenen von 58 % erheblich unterschreitet, daß im Falle einer Annahme des Bundesausbauplans für Fernstraßen und der dafür zu erwartenden Fristen die für die Wirtschaftsentwicklung des Landes vitale Verkehrsinfrastruktur nicht oder nicht rechtzeitig geschaffen werden kann und daß dieser Fernstraßenplan deshalb mit dem Verfassungsauftrag des Grundgesetzes auf Wahrung einheitlicher Lebensverhältnisse im ganzen Bundesgebiet nicht im Einklang steht.

**Präsident Dr. Röder:** Ich erteile nunmehr das Wort Herrn Staatssekretär Fink (Bayern).

(D) **Fink** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vorbereitung und Inhalt des Gesetzentwurfs der Bundesregierung über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 können aus der Sicht der Bayerischen Staatsregierung nicht unwidersprochen bleiben. Die von der Bundesregierung immer wieder betonte „Öffnung der Arbeitsweise“ wurde bei diesem Gesetzentwurf durch ein sehr undurchsichtiges Verfahren ersetzt. Die Kriterien, die zur Ermittlung des Bedarfs für die einzelnen Länder verwendet wurden, sind nur zum Teil bekanntgegeben worden. Der Herr Bundesverkehrsminister hat zwar von einer Wertung auf breiter wissenschaftlicher Basis gesprochen. Über die Würdigung der einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung der von den Ländern bereitgestellten objektiven Unterlagen — ich erwähne nur die bauliche und verkehrliche Bewertung, Strukturdaten, wirtschaftliche Entwicklungstendenzen und den Reiseverkehr — war jedoch nichts zu erfahren.

Auch die grundsätzlich notwendige Verbindung von Politik und Wissenschaft ist bei diesem Verfahren nicht gelungen. Das lag sicher nicht an der Wissenschaft, sondern an der Politik. Den Gutachtern wurde vom Bund ein Grundnetz zur Untersuchung übergeben, das zugunsten einer starken Berücksichtigung der Verdichtungsräume die Erschließungsfunktion des Bundesfernstraßenverkehrs für den weiträumigen Verkehr stark vernachlässigt. Fragen der Straßenbaulast — also ob nach der Klassifizierung der Straßen der Bund, ein Land oder eine Kommune als Baulastträger in Betracht kommt — konnten bei diesen Untersuchungen überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Ein Blick auf den Bedarfsplan des Bundes, der soeben schon angesprochen wurde, zeigt, daß außerhalb Bayerns zum Teil ein großes und engmaschiges Bundesfernstraßennetz gebaut wird und daß damit zwangsläufig auch Aufgaben der Länder und der kommunalen Straßenbaulastträger übernommen werden. In Bayern als dem größten Flächenstaat

(A) der Bundesrepublik müssen vergleichbare Aufgaben das Land und die kommunalen Bauträger selbst bewältigen. Der vom Herrn Bundeskanzler in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 im Zusammenhang mit dem Ausbauplan für die Bundesfernstraßen betonte „Schwerpunkt der Chancengleichheit strukturell schwacher Gebiete“ kommt deswegen nur in der Gesetzesbegründung, nicht dagegen in der Wirklichkeit zum Ausdruck. Auch die zwingenden Ziele des Raumordnungsgesetzes — das wurde soeben schon durch den Vertreter von Schleswig-Holstein ausgeführt —, die Lebensbedingungen in strukturell schwachen Gebieten und im Zonenrandgebiet zu verbessern, sind insbesondere bei der Aufstellung der Dringlichkeitsstufen nicht beachtet worden.

Um das Verfahren zu öffnen und damit die Chance objektiver Kriterien zu erhöhen, hat Bayern die Aufnahme des Länderschlüssels oder zumindest die Aufnahme von **Kriterien für die Aufstellung des Länderschlüssels** in das Gesetz angestrebt; denn beim bisherigen Verfahren kann kein Land einplanen, wie es künftig bedient werden wird. Bayern hat bisher etwa 17% der Mittel bekommen. Der Herr Bundesverkehrsminister hat im Sommer 1969 in Bayern wiederholt öffentlich erklärt — das ist in entsprechenden Presseverlautbarungen hinreichend festgehalten —, in Zukunft würde mehr als ein Viertel der vorgesehenen Bonner Gelder für den Straßenbau nach Bayern fließen müssen und fließen. In der neuen Zuweisung des Herrn Bundesverkehrsministers sind für Bayern — ich betone das mit allem Nachdruck — 15,06% vorgesehen! Das ist ein unerträglicher Widerspruch zwischen der bisherigen Aussage und der nunmehr vor uns liegenden Wirklichkeit.

Des weiteren: Der **Bedarfsplan**, der als Grundlage des Gesetzes angesehen werden muß — auch das wurde bereits in der Berichterstattung und durch den Herrn Vertreter von Schleswig-Holstein angesprochen — ist **bereits heute völlige Utopie**. Er umfaßt den Zeitraum von 1971 bis 1985. Bei der gegenwärtigen Mittelzuweisung können in Bayern in wirtschaftlicher Weise bis zum Jahre 1975, einschließlich — ich betone das — der allseitig als dringlich anerkannten im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen, nur bereits begonnene Maßnahmen zu Ende geführt werden. Maßnahmen der I. Dringlichkeitsstufe können ohne Zurückstellung dieser laufenden Arbeiten und bereits im Bau befindlichen Maßnahmen vor 1975 überhaupt nicht in Angriff genommen werden. Sie werden — auch das ist zum Ausdruck gekommen — erst 1983 abgeschlossen sein. Die Maßnahmen der II. und III. Dringlichkeit würden einen Zeitraum von 1983 bis etwa zum Jahre 2000 in Anspruch nehmen.

Die Länder gingen bei ihren Verhandlungen mit dem Bund davon aus — das ergibt sich auch aus der Entschließung des Verkehrsausschusses vom 20. Mai —, daß die Maßnahmen der I. Dringlichkeitsstufe bis zum Jahre 1977 abgeschlossen sind. Nur auf dieser Basis hat auch der Freistaat Bayern seine An-

meldungen zum Bedarfsplan und zu den einzelnen Dringlichkeitsstufen getätigt, und nur auf dieser Grundlage wurde das Verfahren abgestimmt. Erst im April dieses Jahres erklärte der Herr Bundesverkehrsminister, daß mit einer Fertigstellung der Maßnahmen der I. Dringlichkeitsstufe erst im Jahre 1983 gerechnet werden könne. Damit ist die Grundlage für den Bedarfsplan entfallen. Kein Kaufmann kann aus 7 13 machen und die Bilanz im übrigen unverändert lassen. Auch der Herr Bundesverkehrsminister kann das mit Sicherheit nicht tun.

Die Bayerische Staatsregierung muß daher die Bundesregierung mit allem Nachdruck auffordern, diese unerträgliche Situation zu bereinigen. Wenn es bei dem bisher im Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahren bleibt, müssen große Enttäuschungen über nicht erfüllte Erwartungen die zwangsläufige Folge sein, insbesondere in den großen Flächenstaaten der Bundesrepublik. Ich glaube, eine solche Enttäuschung wird auch nicht im Sinne der Bundesregierung liegen.

**Präsident Dr. Röder:** Das Wort hat nunmehr Herr Staatssekretär Börner.

**Börner,** Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist an sich nicht üblich, daß zu Gesetzentwürfen beim ersten Durchgang im Bundesrat von Seiten der Bundesregierung detaillierte Bemerkungen zu den anstehenden Fragen gemacht werden. Die beiden Erklärungen, die hier soeben abgegeben worden sind, veranlassen mich aber doch, einiges zu den politischen Aspekten zu sagen, die sowohl vom Land Schleswig-Holstein als auch von Bayern vorgetragen worden sind.

Ich muß nachdrücklich feststellen, daß in gemeinsamen Besprechungen zwischen dem Herrn Bundesminister für Verkehr und den Länderregierungen die Grundlagen dieses Ausbauplangesetzes, soweit es den Bedarfsplan angeht, besprochen worden sind. Man kann sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß dann, wenn die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Untersuchung nicht in einige politische Zielvorstellungen passen, sie selbst unrichtig sind.

Ich möchte im Hinblick auf das, was von **Schleswig-Holstein** gesagt worden ist, nachdrücklich feststellen, daß die Entwicklungen, die hier in bezug auf das Land Schleswig-Holstein, aber auch auf die Erweiterung der EWG, angezogen worden sind, selbstverständlich in diesem Ausbauplangesetz ihre Berücksichtigung finden müssen. Nur muß man davon ausgehen, daß einige Entwicklungen doch so neu sind, daß sie bei der Vorbereitung dieses Kartenwerks, das Ihnen vorliegt, zwangsläufig nicht in allen Einzelheiten aufgeführt werden konnten; aber gerade deshalb ist ja die Fortschreibung vorgesehen.

Es ist auf jeden Fall bisher schon zum Ausdruck gekommen, daß die besonderen Strukturbedingungen des Landes Schleswig-Holstein durch einen

(A) forcierten Autobahnausbau vom Bundesminister für Verkehr gesehen werden, und ich möchte hierzu bemerken, daß der Herr Bundesminister für Verkehr Veranlassung hatte, darauf hinzuweisen, daß natürlich zwischen der Verwirklichung unserer Möglichkeiten und der Kapazität der jeweiligen Landesstraßenbauverwaltung ein enger Zusammenhang besteht; daß insbesondere bei der Verwirklichung der jetzt laufenden Autobahnvorhaben in Schleswig-Holstein die Aufstockung bestimmter Personalkapazitäten notwendig war, ist ja auch dem Hohen Hause bekannt.

Zum anderen möchte ich das Argument des Freistaates Bayern über die Erschließungsfunktion des Bundesfernstraßennetzes aus unserer Sicht beleuchten. Sie wissen, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß es zum Beispiel für das Autobahnvorhaben zwischen Passau und Regensburg von der Verkehrsbelastung her keinerlei Rechtfertigung gibt, sondern eindeutig nur von der strukturpolitischen Seite her, also von der Erschließungsfunktion. Die Bundesregierung ist sich mit Ihnen darin einig, daß das auch weiterhin gesehen wird. Gerade deshalb ist im Rahmen des Strukturprogramms der Autobahnbau zwischen Passau und Deggendorf gefördert worden, und es wird hier weiter gebaut.

Herr Bundesminister Leber hat zur gleichen Zeit, da diese Diskussion stattfindet, im Deutschen Bundestag sehr deutlich zu den Problemen der Erschließungsfunktionen des Bundesfernstraßennetzes Stellung genommen und die Auffassung der Bundesregierung nachdrücklich unterstrichen, daß auch in diesem Ausbauplan die Erschließungsfunktion zu würdigen sei. Was Ihnen hier heute vorliegt, ist ein Planungs- und nicht ein Finanzierungsgesetz. Diese Diskussion wird auch den Deutschen Bundestag beschäftigen.

Ich darf Sie darauf hinweisen, daß Sie soeben beim vorigen Tagesordnungspunkt durch Ihren Beschluß die Mittel für die Fernstraßen gekürzt und nicht aufgestockt haben, falls das Wirklichkeit wird, was hier beschlossen worden ist.

(Arndt: Das ist nicht richtig!)

— Herr Minister Arndt, ich darf Sie darauf hinweisen, daß der sogenannte Gemeindepfennig in Paragraph 5 a des Fernstraßengesetzes hier eine Auswirkung hat.

Ich möchte aber heute, wie gesagt, die erste Beratung des Gesetzentwurfs nicht zu einer Detaildiskussion benutzen. Ich möchte nur bemerken, daß die Behauptung, das eine Land sei zu schlecht, das andere zu gut weggekommen, eine sehr problematische Diskussion bedeutet. Bundesfernstraßen haben die Funktion, nicht nur innerhalb eines Landes etwas zu bedeuten, sondern auch über Ländergrenzen hinaus. Autobahnen sind europäische Verbindungslinien, und man muß sie deshalb auch in ihrer Bedeutung über die Länder und damit über Länderquoten hinaus sehen.

Ich bin überzeugt, daß im Rahmen der Beratungen im Deutschen Bundestag für die Fragen der Finan-

zierung, die hier als offen bezeichnet wurden, eine Lösung gefunden werden kann. Ich darf Sie noch einmal bitten, einzusehen, daß es nicht Absicht der Bundesregierung ist, hier bestimmte Länder zu benachteiligen. Die Grundlage für dieses Werk ist eine verkehrswissenschaftliche Arbeit, die erstmalig in der europäischen Straßenbau- und Verkehrspolitik geleistet wurde. (C)

**Präsident Dr. Röder:** Darf ich fragen, ob dazu weiter das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Dazu bitte ich die Drucksache 206/1/70 zur Hand zu nehmen. Ich rufe zunächst Ziff. 1 Abs. 1 mit Ausnahme der Einrückungen auf Seite 2 auf und bitte bei Zustimmung um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich bitte sodann um das Handzeichen für den auf Seite 2 eingerückten Vorschlag des Finanzausschusses. — Angenommen!

Damit entfällt der Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post.

Ich bitte nunmehr um das Handzeichen für Ziff. 1 Abs. 2. — Angenommen!

Ziff. 2 a, ohne Begründung! — Angenommen!

Ich bitte nun um das Handzeichen für die vom Ausschuß für Verkehr und Post und vom Finanzausschuß vorgeschlagene Begründung. — Angenommen! Damit entfällt die vom Innenausschuß vorgeschlagene Begründung. (D)

Ziff. 2 b! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1971** (Drucksache 202/70).

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Ich stelle fest, daß so **beschlossen** ist.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr (FahrpersGSt)** (Drucksache 192/70).

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 192/1/70 und ein Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 192/2/70.

Ich rufe zunächst die Drucksache 192/1/70 Abschnitt I auf. Bitte das Handzeichen! — Angenommen!

Ziff. 1 und 2 zusammen mit Ziff. 4 Buchst. b)! — Angenommen!

(A) Wir kommen sodann zu dem Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 192/2/70. Bei Annahme entfällt Ziff. 3 a der Ausschlußempfehlungen. Ich bitte um das Handzeichen für den Änderungsantrag des Landes Niedersachsen. — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 3 a in Drucksache 192/1/70.

Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziff. 4 a! — Ebenfalls angenommen!

Ziff. 4 b ist bereits erledigt.

Ziff. 4 c! — Angenommen!

Ziff. 5 bis 7! — Angenommen!

Es ist nunmehr noch über Abschnitt II dieser Drucksache abzustimmen. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Entschließung in Abschnitt III! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1970 (ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1970)** (Drucksache 215/70).

Anträge und Wortmeldungen liegen, wie ich feststelle, nicht vor.

(B) Dann hat der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973 1974 und 1975** (Drucksache 224/70).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 224/1/70 zur Hand zu nehmen und auf Seite 2 unter Ziff. 2 in § 8 a nach der Abkürzung „Bundesgesetzbl.“ einzusetzen: „1968 II S. 1044“ und beim Änderungsvorschlag unter Ziff. 3 in § 10 die Worte „des § 9“ durch die Worte „des § 8 a“ zu ersetzen.

Ich rufe den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses unter Abschnitt I zur gemeinsamen Abstimmung auf und bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes** (Drucksache 275/70).

Ich rufe Drucksache 275/1/70 auf und lasse zu- nächst über I abstimmen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. (C)

Nunmehr Drucksache 275/2/70! Wer stimmt zu? (Zuruf von der Bank der Bundesregierung.)

— Wollen Sie sprechen, Frau Kollegin Strobel? (Frau Strobel: Ich weiß nicht, ob nicht der Antragsteller sprechen will!)

— Der Antragsteller spricht nicht. Wenn Sie das Wort haben wollen, — bitte, das Wort hat Frau Bundesminister Strobel.

**Frau Strobel**, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Meine Damen und Herren! Der Antrag des Freistaates Bayern, einen § 10 a in das Bundeskindergeldgesetz einzufügen, bringt praktisch den Vorschlag, nunmehr in das geltende Kindergeldrecht eine **Dynamisierungsklausel** einzubauen. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß die Auswirkungen des heute im ersten Durchgang vorliegenden Änderungsgesetzes in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 1971 einen Betrag von 411 Millionen DM erfordern. 400 Millionen DM sind in der mittelfristigen Finanzplanung dafür bereits vorgesehen. Die Bundesregierung ist der Meinung, daß über den Betrag von 411 Millionen DM hinaus eine Erhöhung der Kindergeldmittel in der mittelfristigen Finanzplanung, bzw. im Haushalt 1971/72, zur Zeit nicht möglich ist. Würde dieser Antrag angenommen, könnte dies die Hoffnung erwecken, daß schon 1971 weitere Erhöhungen des Kindergeldes erfolgen. Das müßte zu Lasten anderer Maßnahmen gehen, denen Sie gleichfalls zugestimmt haben und für die Sie auch mehr Mittel wünschen, als in der mittelfristigen Finanzplanung dafür vorgesehen sind. Ich erinnere z. B. an die Mittel für die Krankenhäuser. (D)

Ich möchte außerdem darauf aufmerksam machen, daß mit dem von Ihnen gewünschten Beschluß die Dynamisierung des Kindergeldes für etwa 5,8 Millionen Kinder von insgesamt 15 Millionen Kindern eingeführt würde. Im öffentlichen Dienst gibt es für die Kinderzulage keine Dynamisierung. Dadurch würde ein Gegensatz entstehen. Ich muß auch darauf aufmerksam machen, daß die Dynamisierung der Renten nicht mit dem Kindergeld verglichen werden kann, weil die Renten eine volle Unterhaltsleistung sind, während das Kindergeld nur eine zusätzliche Leistung bedeutet.

Die Bundesregierung hat in der Regierungserklärung, im Sozialbericht und neuerdings gestern in einem Beschluß des Sozialkabinetts zur Verheiratenklausel und in vielen Erklärungen vor dem Bundestag immer wieder bestätigt, daß sie die **Reform des Familienlastenausgleichs** zusammen mit der Steuerreform in dieser Legislaturperiode vorlegen will. Die Frage der Dynamisierung des Kindergeldes muß nach unserer Auffassung bei der Reform des Familienlastenausgleichs gelöst werden. Sie gehört nicht in das jetzt bestehende Kindergeldgesetz, das dann durch die Reform abgelöst werden wird.

(A) Ich möchte Sie aus diesem Grunde sehr bitten, diesem Antrag nicht stattzugeben.

**Präsident Dr. Röder:** Das Wort hat nunmehr Herr Staatssekretär Fink vom Freistaat Bayern:

**Fink (Bayern):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Als eine Art Hellseher hatte ich vermutet, daß die Frau Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hier zu den **bayerischen Anträgen** sprechen würde. Ich muß diese Anträge deshalb doch ganz kurz **begründen**.

Der Freistaat Bayern hat zwei Anträge vorgelegt, erstens einen Entschließungsantrag — damit das klar wird — und zweitens einen Sachantrag. Der Entschließungsantrag heißt:

Der Bundesrat begrüßt die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf von der Bundesregierung beschlossene Verbesserung der Leistungen nach dem Kindergeldgesetz.

Für eine solche Unterstützung des Bundesrates, ausdrücklich in einem Antrag formuliert, müßten Sie, Frau Bundesminister, eigentlich dankbar sein.

Es heißt weiter:

Die Bundesregierung wird gebeten, bald eine umfassende Reform des Familienlastenausgleichs vorzubereiten. Dabei sollen die steuerlichen Erleichterungen und die unmittelbaren Zahlungen zu einem einheitlichen, gerechten System zusammengefaßt werden.

(B) Bei der ganzen Problematik und Labilität dieses Gebietes scheint es uns höchste Zeit zu sein, diese Fragen in ein sinnvolles System zu bringen. Der Entschließungsantrag stellt also letzten Endes nur eine unterstützende Äußerung dar. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Zum Sachantrag! Es heißt hier:

Die Bundesregierung hat jährlich, erstmals zum 31. Dezember 1970 — —

— In Würdigung Ihrer Ausführungen, Frau Bundesminister, muß ich sagen, daß dieser Termin vielleicht etwas zu kurz gegriffen ist; ich ändere ihn daher auf 1971 ab. Es soll also heißen:

Die Bundesregierung hat jährlich, erstmals zum 31. Dezember 1971, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zu berichten, inwieweit es unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft geboten ist, die Leistungen nach diesem Gesetz zu ändern.

Auch hier, meine Damen und Herren, wird gar nichts verbaut; auch durch diesen Antrag wird nur gefördert. Allerdings gebe ich zu: Dahinter steht tatsächlich eine Dynamisierung auch dieser sozialen Leistungen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich weiß, daß argumentiert wird, man könne diese ganze Kindergeldregelung möglicherweise im Zu-

sammenhang mit der sogenannten Großen Steuerreform treffen. Aus Gesprächen weiß ich aber, daß diese Große Steuerreform — selbst wenn sie gelingen sollte — zum mindesten noch die Zeit dieser gesamten Legislaturperiode in Anspruch nehmen wird. Ich glaube, keiner wäre bei einem solchen Gesetzgebungswerk so vermessen zu sagen, daß man eine solche Reform innerhalb eines Jahres oder noch kürzerer Fristen abwickeln könnte. Aber so lange wollen wir im Interesse unserer Familien auf diese Frage nicht warten und sie nicht auf diesen Zeitpunkt verschieben. Deswegen, meine ich, könnte die Annahme dieses Antrags im Gesetzgebungsverfahren durchaus hilfreich sein, und mehr wollen wir nicht tun.

**Präsident Dr. Röder:** Zu den beiden Sachanträgen von Bayern noch einmal Herr Senator Grabert von Berlin.

**Grabert (Berlin):** Herr Präsident! Herr Kollege, ich habe nur eine Frage zu Ihrem Entschließungsantrag! Müßte es nach den Ausführungen, die Sie jetzt gemacht haben, nicht eigentlich folgendermaßen heißen:

Der Bundesrat begrüßt die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf von der Bundesregierung beschlossene Verbesserung der Leistungen nach dem Kindergeldgesetz und die erklärte Bereitschaft, den Familienlastenausgleich noch in dieser Legislaturperiode durchzuführen.

Dann könnten wir wohl alle zustimmen!

(D)

**Präsident Dr. Röder:** Wollen Sie dazu noch etwas sagen, Herr Staatssekretär Fink?

**Fink (Bayern):** Ich bin nicht gegen diese Formulierung, würde aber doch Wert darauf legen, daß der letzte Satz — zu einem einheitlichen System zu kommen — zumindest aufrechterhalten wird.

**Präsident Dr. Röder:** Herr Kollege Fink, würden Sie bitte vom Rednerpult aus noch einmal die genaue Formulierung Ihres Antrages bekanntgeben, damit wir wissen, worüber wir abzustimmen haben. Dafür wäre ich Ihnen sehr dankbar.

**Fink (Bayern):** Es ist natürlich nicht leicht, Herr Präsident, die Gedankengänge eines anderen Mitgliedes dieses Hauses zu formulieren. Aber ich glaube, sie richtig verstanden zu haben.

Der Bundesrat begrüßt die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf von der Bundesregierung beschlossene Verbesserung der Leistungen nach dem Kindergeldgesetz und

— ich bitte, mich zu korrigieren, wenn es nicht ganz stimmt —

die Bereitschaft der Bundesregierung, noch in dieser Legislaturperiode eine umfassende Verbesserung der Leistungen im Familienlastenausgleich vorzusehen.

(A) War es etwa so gewesen?

(Frau Strobel: die Reform des Familienlastenausgleichs!)

— die Reform des Familienlastenausgleichs vorzusehen! — Und dann würde ich bitten, im letzten Satz fortzufahren.

**Präsident Dr. Röder:** Meine Damen und Herren, wir kommen zunächst zu dem Vorschlag in Drucksache 275/2/70 mit der von Herrn Kollegen Fink angegebenen Änderung: 31. Dezember 1971. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Dann rufe ich den Antrag des Freistaates Bayern in der Drucksache 275/3/70 auf. Der geänderte Text ist bekannt. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie soeben festgelegt **Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.**

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (Drucksache 244/70).**

(B) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen vor. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Auerbach.

**Dr. Auerbach,** Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dieser Gesetzentwurf ist von der Bundesregierung in großem Zusammenhang eingebracht worden vor allem unter dem Druck der europäischen Agrarpolitik, da der EWG-Vertrag produktbezogene Subventionen mehr und mehr einengt und zum Verschwinden bringen wird. Deshalb sind, vor allem in Frankreich, sozialpolitische Subventionen weitgehend an die Stelle getreten, und bei der Konkurrenzlage im europäischen Agrarmarkt ist es erforderlich, daß eine entsprechende soziale Umstrukturierung in der Landwirtschaftspolitik bald geschieht.

Das bedeutet aber nicht, daß dieser Entwurf isoliert gesehen werden kann. Im vollen Einvernehmen, das sich in den eingehenden Gesprächen mit dem Bauernverband ergeben hat, ist die Prioritätsliste so, daß ein **Krankenversicherungsschutz für Bauern**, speziell für die Altenteiler, mit als am dringendsten angesehen wird. Das ist der Grund, weshalb hier in diesem Gesetzentwurf die Finanzmittel vorsichtig verteilt wurden, damit die Möglichkeit besteht, speziell bei der Alterssicherung einen Krankenversicherungsschutz mit einzubauen.

Die Entschließung des Agrarausschusses kann deshalb zwar hier vorläufig — falls sie vom Plenum

angenommen wird — im Rahmen dieses Gesetzgebungswerkes geprüft werden. Sie wird aber im Gesamtzusammenhang gesehen werden, wenn in diesem oder im nächsten Jahr der **Gesamtplan der künftigen Agrarsozialpolitik** vorgelegt werden kann. Die Bitte, die ich hier vorzubringen habe, ist, diesen Zusammenhang zu sehen.

Auch bei dem anderen Punkt — ich habe bisher zu den Einzelheiten noch nichts gesagt —, und zwar Ziff. 2 der Empfehlungsdrucksache, möchte ich auf den sozialen Charakter aufmerksam machen. Mit dem „Vierfachen“ — der Mindesthöhe der Existenzgrundlage nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes —, das jetzt eingesetzt wurde, würden etwa 54 % sämtlicher entsprechenden Bauernhöfe einbezogen werden. Falls sämtliche Bauern — was unwahrscheinlich ist — von dem Angebot Gebrauch machen, wird es schwierig sein, die flankierenden sozialen Maßnahmen, insbesondere Berufsberatung, Umschulung, Nachschulung, rechtzeitig durchzuführen. Geht man noch darüber hinaus und nimmt vielleicht das Fünffache, wird es mindestens in einigen Bereichen der Bundesrepublik zu Stauungen kommen, und gerade das vermeidet die Bundesregierung dadurch, daß sie sich zunächst auf das Vierfache beschränkt und hier schrittweise vorgehen will.

**Präsident Dr. Röder:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann komme ich zur Abstimmung.

Meine Damen und Herren, ich muß um Ihre Aufmerksamkeit bitten, weil ich zunächst über die Ziff. 1 des Antrages Bayern in der Drucksache 244/2/70 abstimmen lasse. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Drucksache 244/1/70 unter I 1, Absätze 1 bis 3! — Angenommen!

Ziff. 2 des Antrags Bayern in Drucksache 244/2/70. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Drucksache 244/1/70! Abstimmung über I 1 — Empfehlung des Agrarausschusses — nur Absatz 4! — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Jetzt weiter in I der Drucksache 244/1/70!  
Ziff. 2 bis 5!

(Zuruf: Ziff. 2 gesondert!)

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 bis 5! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen; im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen.**

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 243/70).**

(A) Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. — Ich stelle fest, daß Einwendungen nicht gemacht werden. Es ist demnach so **beschlossen**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (Drucksache 199/70) (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen).**

Die Berichterstattung hat Herr Kollege Dr. Posser übernommen.

**Dr. Posser** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Verschmutzung unseres Wassers ist ein Zivilisationsproblem, dem große Bedeutung zukommt. Für die Versorgung der Bevölkerung reicht das Grundwasser schon lange nicht mehr aus. In zunehmenden Maße sind wir auf Brauch- und Trinkwasser aus Flüssen und Kanälen angewiesen.

(B) Die **Verseuchung des Rheins** im Juni des vergangenen Jahres durch eine geringe Menge hochgiftiger Chemikalien führte nicht nur zu einem großen Fischersterben, sondern gefährdete die Wasserversorgung von 5 Millionen Menschen. Obwohl nicht bewiesen ist, daß das Gift beim Beladen eines Schiffes in den Fluß gelangte, zeigt das Ereignis doch deutlich, welche Gefahren beim Transport gefährlicher — insbesondere wassergefährdender — Güter mit Binnenschiffen eintreten können. Die fortschreitende technische Entwicklung bringt immer neue Stoffe in den Verkehr, von denen eine solche Gefahr ausgeht. Die Schifffahrtreibenden wissen vielfach nicht, welche gefährlichen Eigenschaften die von ihnen beförderten Güter haben.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat angesichts dieser Gefahren die Initiative ergriffen und legt dem Bundesrat einen Gesetzentwurf vor, der dem Bund bessere Möglichkeiten zur **Regelung des Transports gefährlicher Güter auf den deutschen Binnenwasserstraßen** geben soll. Mit Rücksicht darauf, daß der Schiffsverkehr die Ländergrenzen überschreitet, sind **bundeseinheitliche Bestimmungen** notwendig.

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vor, das nach geltendem Recht die Aufgaben des Bundes in diesem Bereich auf die Wahrung der Sicherheit und „Leichtigkeit“ des Schiffsverkehrs selbst beschränkt. Aus den dargelegten Gründen soll durch bundeseinheitliche Vorschriften nunmehr auch den Gefahren begegnet werden, die von dem Schiffsverkehr, d. h. von den Schiffen und ihrer Ladung ausgehen. Der auf den bisherigen Aufgabenbereich des Bundes zugeschnittene überkommene Begriff der „Schifffahrtspolizei“ soll dementsprechend erweitert werden. Im einzel-

nen enthält der Gesetzentwurf eine Ermächtigung (C) für den Bundesverkehrsminister, Rechtsverordnungen über Verkehrs- und Beförderungsbeschränkungen und Anforderungen an die Beschaffenheit, die Ladung und Prüfung der Wasserfahrzeuge zu erlassen. Vorbild dieser Bestimmung ist § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Straßenverkehrsgesetzes. Ebenso wie dort ist hier an die Regelung der Sicherheitsfragen bei der Beförderung gefährlicher, vorwiegend wassergefährdender Güter gedacht. Ferner soll es möglich sein, Schiffsladungen daraufhin zu überprüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Dazu empfiehlt es sich, das Schiff und auch die Ladung kennzeichnen zu lassen und anzuordnen, daß ein für sie Verantwortlicher bestellt wird. Damit soll gesichert werden, daß es jemanden gibt, der eindeutig berechtigt und verpflichtet ist, die Einhaltung der vorgeschriebenen Transportvorschriften zu überwachen und Mißständen zu begegnen. Vorbild für diese Bestimmung ist § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, der es den Wasserbehörden ermöglicht, bei der Erlaubnis von Gewässerbenutzungen die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorzuschreiben.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post, für den ich hier berichte, hat gemeinsam mit dem Agrar-, dem Innen- und dem Rechtsausschuß einige Änderungen empfohlen, von denen ich lediglich erwähnen darf, daß Rechtsverordnungen über das Verhalten im Verkehr nunmehr nur im Benehmen mit den Ländern ergehen sollen.

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf und seine Begründung in der Fassung, die sich aus den Änderungsvorschlägen der Bundesratsdrucksache 199/1/70 ergibt, gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen. (D)

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich sehe, daß das Wort nicht mehr gewünscht wird.

Dann bitte ich um Ihre Zustimmung, meine Damen und Herren, über Abschnitt I und II gemeinsam abstimmen zu lassen. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf und seine Begründung in der soeben angenommenen Fassung** gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Sozialbericht 1970 (Drucksache 208/70)**

Ich lasse zunächst abstimmen über I der Drucksache 208/1/70 ohne den letzten Satz! Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr der letzte Satz der Empfehlung unter II! — Angenommen!

- (A) Demnach hat der Bundesrat zu dem Bericht die oben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft (Drucksache 270/70)**

Die Drucksache 270/1/70 liegt Ihnen vor. Der Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der unter I der Drucksache genannten **Änderung zuzustimmen**.

Ich höre keinen Widerspruch. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

**Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Bundestagswahl 1969 (Drucksache 240/70)**

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 240/1/70 ersichtlich. Ich lasse zunächst über die Ausschlußempfehlung unter I abstimmen, der Vorlage mit der Maßgabe der dort aufgeführten Änderungen zuzustimmen.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist gleichzeitig II erledigt.

(B)

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Vorlage gemäß § 51 des Bundeswahlgesetzes mit der **Maßgabe der oben angenommenen Änderungen zuzustimmen**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 44 der Tagesordnung:

**Wahl eines Bundesverfassungsrichters (Drucksache 329/70).**

Der vom Bundesrat am 14. Juli 1967 in den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts gewählte Dr. Wolfgang Zeidler ist am 16. April 1970 vom

Richterwahlausschuß zum Bundesverwaltungsrichter **gewählt worden**. (C)

Für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Bundesverfassungsrichters Dr. Zeidler hat der Bundesrat nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht einen Nachfolger zu wählen. Entsprechend unserer bisherigen Praxis ist eine Kommission eingesetzt worden. Sie hat getagt, und sie hat einstimmig vorgeschlagen, als Nachfolger für den auf 8 Jahre ernannten und vorzeitig ausscheidenden Bundesverfassungsrichter Dr. Wolfgang Zeidler für den Rest der Amtszeit den Bundesrichter beim Bundesgerichtshof Dr. Helmut Simon zum Bundesverfassungsrichter in den Ersten Senat zu wählen.

Nach § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht ist für die Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich; das sind 28 Stimmen.

Wer dem Vorschlag der Kommission zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 94 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 5 Abs. 3, § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht mit allen Stimmen den Bundesrichter beim Bundesgerichtshof Dr. Helmut Simon zum **Bundesverfassungsrichter** in den Ersten Senat entsprechend dem Vorschlag der Kommission **gewählt hat**.

Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende unserer heutigen Tagesordnung.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates wird am Freitag, dem 26. Juni 1970, um 10.00 Uhr vormittags stattfinden. Um 9.30 Uhr ist die Vorbesprechung. (D)

Ich habe nur noch eine Mitteilung an Sie zu machen, und zwar betrifft sie die Mitglieder des **Gemeinsamen Ausschusses**. Ich bitte die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses, jetzt kurz noch nach **Zimmer 13** zu kommen, weil anscheinend wegen des Termins heute mittag mit den Bundestagskollegen eine Änderung erfolgt und wir eben kurz darüber sprechen sollten.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 12.01 Uhr.)

**Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung**

Einsprüche gegen den Bericht über die 352. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A)

## Drucksache — III — 7/70

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 353. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1970 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

## I.

dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen:

## Punkt 5

Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 29. Juli 1969 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen (Drucksache 278/70).

## II.

gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben:

## Punkt 19

Entwurf eines Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Drucksache 222/70);

## Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (Drucksache 221/70);

## Punkt 21

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. November 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr (Drucksache 219/70);

## Punkt 22

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die steuerliche Behandlung von Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (Drucksache 220/70);

## Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. November 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien über den Luftverkehr (Drucksache 198/70).

(B)

## Anlage zum Stenographischen Bericht (C)

## III.

zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben, oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

## Punkt 25

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Erzeugung und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Honig (Drucksache 184/70, Drucksache 184/1/70);

## Punkt 26

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften (Drucksache 539/69, Drucksache 539/1/69);

## Punkt 29

Vierzehnte Verordnung zur Änderung Eichordnung (Drucksache 188/70, Drucksache 188/1/70);

## Punkt 34

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) (Drucksache 245/70, Drucksache 245/1/70 [neu]).

(D)

## IV.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

## Punkt 28

Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hasen und Kaninchen — Hasen-Einfuhrverordnung — (Drucksachen 250/70);

## Punkt 30

Verordnung über Prüfstellen für die Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Prüfstellenverordnung) (Drucksache 236/70);

## Punkt 31

Verordnung über die Gültigkeitsdauer der Eichung (Eichgültigkeitsverordnung) (Drucksache 238/70);

## Punkt 32

Verordnung über die Pflichten der Besitzer von Meßgeräten (Drucksache 237/70);

## Punkt 33

Verordnung über öffentliche Waagen (Wägeverordnung) (Drucksache 239/70);

(A)

**Punkt 35**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Speisecis (Drucksache 225/70);

**Punkt 36**

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel (Drucksache 246/70);

**V.**

entsprechend dem Vorschlag, der in der zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben ist, **und den Anträgen zu beschließen:**

**Punkt 38**

Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats der Lastenausgleichsbank (Drucksache 186/70);

**Punkt 39**

Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Deutschen Pfandbriefanstalt, Wiesbaden (Drucksache 201/70);

**Punkt 40**

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds für den Kohlenbeirat beim Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete (Drucksache 249/70);

**Punkt 41**

Bestimmung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker (Drucksache 255/70).

**VI.**

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

**Punkt 42**

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 330/70).

(C)

(B)

(D)